

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Ditzmann

B. Jahrg.

Stuttgart, 10. Januar 1922

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis:

1. Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Der Räder der Schwerindustrie (Dr. Norbert Einstein).
3. Die Bereinigten Staaten von Nordamerika, die Hochburg des modernen Kapitalismus (Gg. Engelbert Graf).
4. Der Kampf um das deutsche Transportwesen (F. Petrich).
5. Wo bleiben die Arbeitsgerichte? (S. Aufhäuser, Berlin).
6. Änderungen in der Unfallversicherung (Aug. Karsten, Arbeiterssekretär, Peine).
7. Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn (Dr. Paul Hertz, Berlin).
8. Geheime Sabotage der Unternehmer (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
9. Mängel bei der Durchführung der Statistik (A. Winkler, Stuttgart).
10. Bücherbesprechung.

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Auch das neue republikanische Deutschland glaubte, ein „Oberhaus“ nicht entbehren zu können — die Volksvertretung der Republik könnte doch infolge der stärkeren Einwirkung des Willens der Volksmassen auf die Abgeordneten, die ja, in direkter Wahl gewählt, Rechenschaft über ihre Haltung im Parlament ablegen müssen, einmal zu Beschlüssen kommen, die etwas von dem lebendigen Hauch des Volkswillens ahnen lassen. Dem aber muß vorgebeugt werden, und darum hat auch die neue Reichsverfassung dem Parlament einen Vormund gesetzt in dem Reichsrat, der der ihm gesetzten schulmeisterlichen Aufgabe getreulich nachkommt. „Corriger la démocratie“ (Die Demokratie korrigieren) hat er sich bei seiner Tätigkeit zur Devise genommen, eine Tätigkeit, die er vor und nach der Beratung von Gesetzen durch den Reichstag ausüben kann.

Überhaupt ist in der deutschen Republik der Weg der Gesetzgebung ein außerordentlich langwieriger geworden und bis eine Vorlage Gesetzeskraft erlangt, pflegen heute Jahre zu vergehen. Wer aber wollte behaupten, daß auf diesem langen Leidensweg die Gesetze an Güte gewinnen? Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat ist u. a. ein Musterbeispiel hierfür. Vor bald zwei Jahren wurde das Betriebsrätegesetz geschaffen, das nur durch die Ergänzungsgesetze, somit auch

desjenigen über die Betriebsratsvertretung im Aufsichtsrat vollständig wird. Schon Mitte des Jahres 1921 ist nach langen, heftigen Auseinandersetzungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat schließlich eine Fassung zur Annahme gelangt, die infolge des einmütigen Auftretens der Arbeitnehmergruppe (auch der nicht freigewerkschaftlichen) immerhin als relativ günstig angesprochen werden konnte.

Das war Grund genug für den Bremsapparat des Reichsrats, zu zeigen, daß er sich als reine Interessenvertretung des Unternehmertums betrachtet und darum vorsorglich all das wieder ausmerzte, was ihm die Alleinherrschaft des Kapitals irgend zu bedrohen schien. Es muß aber schließlich auch dem Naivsten auffallen, daß man gerade von seiten der rechtsgerichteten Bourgeoisie nicht oft und nicht laut genug nach Fachministern und nach gesetzgeberischer Tätigkeit durch **Fachleute** rufen konnte. Nun haben die „**Fachleute**“ im Reichswirtschaftsrat gesprochen und die rechtsgerichteten **Politiker** im Reichsrat schrecken plötzlich vor dieser Sachkenntnis zurück — diemeil sie gegen ihren geheimen Wunsch des Schutzes der Besitzprivilegien entschied.

Wir wollen, bevor wir in eine Kritik der neuen Vorlage eintreten, nochmals an den § 246 des Handelsgesetzbuches erinnern, der die Aufgaben des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft wie folgt umschreibt:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.“

Man erkennt aus dem Wortlaut dieses Paragraphen, daß die Befugnisse des Aufsichtsrates von großer Tragweite sein können; wir sagen ausdrücklich „sein können“, denn in der Praxis haben die Aufsichtsräte, deren Mitglieder ja auch weniger nach Eignung und Sachkenntnis ausgewählt wurden, sondern mehr nach dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Relationen und Höhe des Aktienbesitzes, von diesen Befugnissen nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht. Um so mehr ist es für die Delegierten des Betriebsrats im Aufsichtsrat von Wichtigkeit, sich genau mit dem Handelsrecht und den zustehenden Befugnissen vertraut zu machen.

Denn wir hatten ja bereits in unserer Nr. 15 vom 19. Juli 1921 darauf hingewiesen, wie unbequem den Unternehmern die gleiche Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat ist und daß der Industrieschutzverband seine Mitglieder schon frühzeitig darauf hinwies, wie man unbequeme Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat im Zaume halten kann, „da es weniger auf den Wortlaut, als die Durchführung des Gesetzes ankomme“. Eine zynische Spekulation auf die Unwissenheit der Betriebsräte, die letztere schon zuschanden zu machen wissen werden.

Doch betrachten wir nun näher die vom Reichsrat vorgenommenen Verschlechterungen.

Hier ist gleich im § 1 der Zusatz Absatz 2 des Reichswirtschaftsrats gestrichen worden, der die

Versuche zur Umgehung des Gesetzes zuschanden machen sollte,

indem er bestimmte, daß als Aufsichtsrat jedes Organ zu gelten hat, das nach Gesetzen oder Satzung die Aufgabe hat, das zur Geschäftsführung bestellte Organ zu überwachen. Mit dieser Bestimmung sollten die Machenschaften jener G. m. b. H. durchkreuzt werden, die rasch eine Statutenänderung vornahmen und ihren Aufsichtsrat in „Beirat“ oder „Verwaltungsrat“ umtauschten. Der Reichsrat hat sich somit als Begünstiger jener Gesetzesjaboteure erwiesen und der Reichsarbeitsminister gibt sich dazu her, dieser Begünstigung ein harmloses Mäntelchen umzuhängen mit der Begründung: „Die vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagene Fassung des § 1 Abs. 2 stimmt sachlich, wie aus den Bemerkungen der Begründung zu § 1 hervorgeht, mit dem vorliegenden Entwurf überein.“ Das Gegenteil von dieser Behauptung ist die Wahrheit. Die Fassung des Reichswirtschaftsrats beugte jeder Rechtsauslegung vor, während die vom Reichsrat vorgenommene Streichung der willkürlichen Auslegung durch bürgerliche Gerichte Tür und Tor öffnet.

Die zweite hervorzuhobende reaktionäre Leistung stellt die Abänderung des Reichsrats im § 5 dar, der eine

erhebliche Beschränkung der Wählbarkeit

bedeutet. Man hat sich nicht nur damit begnügt, die alte Regierungsvorlage wieder herzustellen, sondern hat ihr einen weiteren unerhört willkürlichen und schädlichen Absatz 3 angefügt. Während der Entwurf des Reichswirtschaftsrats kurz und richtig sagte: „Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers“, lauten Absatz 2 und 3 des § 5 nunmehr:

„Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers, die am Tage der Wahl ein Jahr von der Körperschaft beschäftigt und nicht in den letzten zwei Jahren durch Beschluß gemäß § 39 des Betriebsrätegesetzes abgesetzt worden sind. Das Erfordernis der einjährigen Beschäftigung entfällt, soweit nicht wählbare Personen in vierfacher Zahl der zu wählenden Mitglieder vorhanden sind.“

Nicht wählbar sind Mitglieder, die in den letzten drei Jahren in einer anderen Körperschaft mit gleichartiger wirtschaftlicher Betätigung dem Aufsichtsrat angehört haben.“

Beim Erfordernis der einjährigen Zugehörigkeit zum Betrieb vergegenwärtige man sich nur die gerade kürzlich vom Siemens-Konzern gegen Betriebsratsmitglieder ergangenen Maßregelungen resp. Entlassungen, man vergegenwärtige sich die vollkommen unzureichenden Schutzbestimmungen des B.R.G. für Einstellungen und Entlassungen, und es wird sich erübrigen, den Zweck dieser Einschränkung der Wählbarkeit näher zu erläutern. Wie meinte doch der Industrieschutzverband?: Es komme weniger auf den Wortlaut, als auf die Durchführung des Gesetzes an! Der Reichsrat hat den Wink verstanden und was er mit der einen Hand zu geben scheint, wird von der andern wieder genommen. Kurz, man will keine fähigen, energischen Vertreter der Belegschaft im Aufsichtsrat haben, darum umgibt man die Wählbarkeit mit solchen Klauteln, daß man mit Hilfe der Mängel des B.R.G. hinsichtlich des Schutzes der Betriebsräte vor Maßregelungen schon dafür sorgen zu können hofft, daß diese Betriebsratsaufsichtsräte zu einer recht harmlosen Einrichtung — wenn nicht schlimmeres! — werden.

Außerdem sichte man noch hinein, daß der zu Wählende in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 39 des B.R.G. abgesetzt gewesen sein darf. Woher nimmt man das Recht, hier einen neuen „Vorbestraftenparagrafen“ zu schaffen? Mit der Tatsache, daß dem Betreffenden, obwohl er vorübergehend aus dem Betriebsrat ausgeschieden war, durch Wiederwahl das Vertrauen der Belegschaft ausgesprochen worden ist und er infolgedessen auch dem Wahlkörper angehört, ist auch seine Wählbarkeit gegeben und jede weitere Einschränkung bedeutet eine aufs schärfste zurückzuweisende Willkür.

In dem weiteren Absatz, der allen in den letzten drei Jahren in einem anderen Betrieb als Aufsichtsrat tätig gewesenen Betriebsrat die Wählbarkeit raubt, enthüllt sich die ganze Schamlosigkeit und Brutalität der Liebediener des Kapitals. Hier haben wir das offene Bekenntnis des Willens zur Sabotage des B.R.G. Betriebsräte mit Erfahrung über das Wirken im Aufsichtsrat kann man nicht gebrauchen, dann könnten sie etwa zu tief in die Karten schauen, die die Unternehmervertreter allein mischen. Es ist die Schaffung einer neuen Konkurrenzklausel eigens zu dem Zweck, es gar nicht zum Sammeln von Erfahrungen im Aufsichtsrat kommen zu lassen. Das ist ein glatter Rechtsbruch, denn nichts im Text des B.R.G. noch in dessen Begründung gibt nur den leisesten Anhaltspunkt zur Schaffung einer Klasse von Betriebsräten minderen Rechts. Danach würde ein Betriebsratsmitglied, das einmal im Aufsichtsrat gewirkt hat, künftig dafür bestraft. Welche Heuchelei! Wehrte man sich doch erst gegen die Beteiligung der Betriebsräte im Aufsichtsrat mit der sonderbaren Begründung, daß diesen die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen dafür fehlten. Als ob man überhaupt Arbeitervertreter mit Kenntnissen haben wollte! Jetzt zeigt man, daß man zu allen Mitteln bereit ist, um die Arbeiter nicht zu Wissenden zu machen. Absichtlich hielt man sie in Unkenntnis und ist aufs eifrigste bestrebt, sie auch in Zukunft nicht allzu schlau und wissend werden zu lassen — dann könnte der ohnehin schon geringe Respekt des Proletariats vor der „schöpferischen“ segensreichen Tätigkeit der Kapitalisten vielleicht noch ganz zum Teufel gehen und die Arbeitenden keinerlei Zweifel mehr daran haben, daß sie wohl imstande sind, sich selbst die wirtschaftlichen Kenntnisse anzueignen und dann die Wirtschaftsleitung selbst in die Hand zu nehmen und sie besser zu führen als die Kapitalgrößen von heute. Warum haben die Herren des Reichsrates nicht daran gedacht, dieselbe Einschränkung, dieselbe Konkurrenzklausel dann auch in das Handelsgesetzbuch ganz allgemein einzufügen und auch den Unternehmervertretern es zu untersagen, sich in einen neuen Aufsichtsrat wählen zu lassen, „wenn sie in den letzten drei Jahren in einer anderen Körperschaft mit gleichartiger wirtschaftlicher Betätigung dem Aufsichtsrat angehört haben oder zurzeit angehören“? Das Betriebsrätegesetz will doch eine gleichberechtigte Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern an der Entwicklung der produktiven Kräfte; warum zaudert er, dieses gleiche Recht dann auch den Unternehmern zu gewähren? Etwa weil dann die Herren Stinnes, Rathenau usw. nicht mehr zugleich von mehreren Duzend Aufsichtsräten, denen sie zugleich angehören, Lantienen beziehen könnten?

Zum Schluß sei noch auf eine wichtige und immer aktueller werdende Forderung aufmerksam gemacht:

Es mehren sich in Deutschland die Zusammenschließungen, Konzernbildungen, deren kapitalistische Zusammenfassung in den sogenannten „Holding-Gesellschaften“ vorgenommen wird. Hier laufen die Fäden von allen dem Konzern angehörenden oder mit ihm verbundenen Unternehmungen zusammen, dort wird auch immer mehr das Schwergewicht finanzieller Entscheidungen liegen. Es muß das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß man nicht die Betriebsrats-Aufsichtsratsstätigkeit in den Konzernbetrieben dadurch zur Bedeutungslosigkeit degradiert, daß sie in der Spitze nicht vertreten sind. In den meisten Fällen ist ja der Aufbau der Trusts in Deutschland in der Weise vorgenommen, daß die einzelnen ihm zugehörigen Unternehmungen formal ihre Selbständigkeit bewahren, alle aber in einer Dachgesellschaft eine Spitze finden.

Die Mitwirkung im Aufsichtsrat ist aber nur dann eine vollständige, wenn die Betriebsräte sowohl im Aufsichtsrat der Konzernbetriebe als in demjenigen des Gesamttrusts vertreten sind. Und darum muß auch erneut die bereits von den Arbeitnehmervertretern im Reichswirtschaftsrat erhobene Forderung gestellt werden, die lautet:

„Unternehmungen, deren Betriebe an verschiedenen Orten liegen, sind verpflichtet, die Unkosten zu tragen, die den Betriebsräten aus den für die **W a h l** und die **B e r i c h t e r s t a t t u n g** erfolgenden notwendigen Zusammenkünften erwachsen.“

Unsere Kollegen aus den Konzernwerken, die auch mit Recht die Abänderung des B.R.G. in der Richtung auf Bildung von Konzernbetriebsräten fordern, werden auf Grund ihrer eigenen Praxis zweifellos die Wichtigkeit dieser Forderung würdigen und für sie und ihre Durchsetzung mit allem Eifer wirken.

Das Gesetz ist bereits vor den Reichstag gekommen und dem sozialpolitischen Ausschuß zur Beratung überwiesen worden. Bei seiner Prüfung wird wieder die völlige Unzulänglichkeit des Betriebsrätegesetzes offenbar, das seinen Charakter als Kompromißwerk fast bei jedem Paragraphen und seiner Auslegungsfähigkeit offenbart. Aber Reichsrat und Regierung wollen noch durch die Gestaltung der Ausführungsgesetze hinter dieses unzulängliche Betriebsrätegesetz zurückgehen und gegen diesen beabsichtigten Abbau gewährter Rechte hat sich die gesamte Arbeiter- und Angestelltenschaft geschlossen zur Wehr zu setzen. Es mag sich nun zeigen, ob die in den bürgerlichen Fraktionen sitzenden Gewerkschaftsvertreter, die im Reichswirtschaftsrat eine Front mit den freigewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretern bildeten, wie schon so oft, auch diesmal wieder umfallen und auf die Parole der Arbeitnehmervertreter ihrer Fraktion kuscheln werden.

Zu leicht darf dies ihnen nicht gemacht werden. Und darum muß die gesamte Arbeiterschaft wachsam und auf dem Posten sein, muß ihre Ansprüche mit aller Deutlichkeit anmelden. In dieser Gestalt darf das Gesetz nicht zur Annahme gelangen. Auf den Kongressen wurde eine Erweiterung der Rechte der Betriebsräte beschlossen — zeige man nunmehr auch, daß man imstande ist, dieser Willensbekundung den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Der Röder der Schwerindustrie

Dr. Robert Einstein

Die Idee der Beteiligung der Arbeiter an den Gewinnen der Industrie ist so alt wie der Kapitalismus. In immer neuer Form hat man den Versuch gemacht, den angeblich künstlich geschaffenen Gegensatz zwischen Proletariat und Kapital zu durchbrechen. Voraussetzung dieser Tätigkeit war immer die Tatsache, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft diesen Gegensatz nicht gleich groß ansehen, und man hat daraus geschlossen, daß diese Trennung nicht naturgegeben sei, sondern künstlich erzeugt wurde. Auch die Idee der Kleinaktie ist nicht von gestern. Vielmehr ist von den Autoren, die die Trennung der Arbeiter von den Produktionsmitteln als ungerecht empfinden, dieser Weg wiederholt gewiesen worden.

Auch im Anschluß an die Verhandlungen der Sozialisierungskommission ist von der Kleinaktie geredet worden. Neben der vertikalen Konzentration, die man als eine Art von Einleitung der Sozialisierung gepriesen hat, wurde von der Siebenerkommission, der sogenannten Verständigungskommission, der Vorschlag gemacht, den sozialen Frieden durch die Kleinaktie zu erzeugen. Das von **Stinnes, Silberberg und Vögeler** verfaßte Gutachten empfiehlt „eine ausreichende Beteiligung der Arbeiter- und Beamtenchaft am Kapital der großen, unpersönlich gewordenen Unternehmungen und auf diesem Wege an deren Ertrag. Durch die allgemeine Gesetzgebung müssen die Grundlagen hierfür geschaffen werden: Kleinaktien zu nominell 100 Mk. oder als Übergang Genußscheine, die später je nach der Art der Betriebe in Aktien umgewandelt werden können. Die Kapitalbeteiligung der Arbeiter- und Beamtenchaft gibt die Grundlage zur wirklichen Vertretung in den Aufsichtsräten. Daneben sind die durch die Gesetzgebung geschaffenen Betriebsräte den hier festgelegten Zielen und Zwecken entsprechend mit lebenskräftigem Inhalt auszufüllen.“

Die Haltung der Arbeiterschaft nach Bekanntwerden dieses Vorschlags war nicht mißzuverstehen. Deshalb hat die Diskussion über diese Form der „Sozialisierung“ wohl eine Zeitlang geruht.

Der Kruppische Vorschlag.

Nun wird sie neuerdings aus Tageslicht gezogen durch den Vorschlag der **Friedrich Krupp A.-G. in Essen**. Die Werksangehörigen sollen Vorzugsaktien einer neuen Gruppe D erhalten, die mindestens 6 und höchstens 10 Prozent Gewinnanteil beziehen. Sie haben volles Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie lauten auf den Betrag von 1000 Mk. und werden zu 110 v. H. des Nennwerts gleich 1100 Mk. für jede Aktie ausgegeben. Davon sind 35 v. H. gleich 350 Mk. bei der Zeichnung, ferner je 25 v. H. gleich je 250 Mk. für die Aktie spätestens am 1. März, 1. April und 1. Mai 1922 zu zahlen. Die Aktien werden von der Firma nicht unmittelbar an die einzelnen Werksangehörigen ausgegeben, sondern an den Verein „Krupp Treuhand“. Die Kruppischen Mitteilungen vom 24. Dezember 1921 enthalten den Treuhandvertrag mit 9 Paragraphen. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Die Kruppsche Treuhand erwirbt im Auftrag und für Rechnung ihrer einzelnen Mitglieder als deren Treuhänder Vorzugsaktien der Gruppe D in eigenem Namen; sie wird als Aktionär in das Aktienbuch der Fried. Krupp A.-G. eingetragen. Sie erteilt dem Mitglied ein Besitzeugnis über die Aktien unter Angabe ihrer Nummern. Die Treuhand führt an die Mitglieder alle Zahlungen ab, die sie auf die Aktien als Gewinnanteil, Liquidationserlös oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde erhält. Eine Übertragung der Aktien selbst an die Mitglieder gibt es nicht. Die Treuhand verwaltet die Aktien, die sie auf Grund von Treuhandverträgen mit ihren Mitgliedern besitzt, und übt das Stimmrecht aus; sie verfährt dabei unter Ausschluß von Anweisungen durch ein einzelnes Mitglied gleichmäßig und einheitlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen der Vereinsatzung. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Erben des Mitglieds über. Das Mitglied kann seine Rechte an ein anderes abtreten. Das bedarf aber der Genehmigung der Treuhand, die nur versagt werden kann, wenn die Abtretung unzulässig ist. Das ist der Fall bei Abtretung der für eine Aktie bestehenden Rechte an mehrere oder bei Teilung dieser Rechte unter mehrere Personen. Stirbt das Mitglied, so können innerhalb zweier Monate die Erben von der Treuhand die Ablösung des Treuhandverhältnisses verlangen.

Die Satzung.

Die Satzung der Kruppschen Treuhand enthält 14 Paragraphen.

Der Zweck des Vereins, der ins Handelsregister eingetragen wird, ist, im Auftrag und für Rechnung seiner Mitglieder Aktien der Fried. Krupp A.-G. zu erwerben und als gemeinschaftlicher Treuhänder seiner Mitglieder nach den Beschlüssen des Vereins unentgeltlich zu verwalten. Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens fünf Jahre lang Kruppischer Werksangehöriger ist, oder wer mindestens fünf Jahre bei einem mit der Fried. Krupp A.-G. verbundenen Unternehmen, zum Beispiel der Westfälischen Drahtindustrie in Hamm, arbeitet, sofern der Vereinsvorstand die Angehörigen des Unternehmens zuläßt und die Firma Krupp dem zustimmt. Auch die Fried. Krupp A.-G. kann Mitglied des Vereins werden; Aktien können jedoch für sie nicht erworben werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie ist allen Personen zu gewähren, welche die Bedingung der fünfjährigen Arbeitszeit erfüllen und bei denen kein Grund zur Entziehung der Mitgliedschaft vorliegt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers der Beschwerdeausschuß, der aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern (nicht Vorstandsmitgliedern) besteht. Der Vorstand kann Ortsausschüsse des Vereins errichten; er bestimmt das Nähere über Zusammensetzung und Tätigkeit. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft kann Mitgliedern entzogen werden, wenn sie die Interessen des Vereins, der Fried. Krupp A.-G. oder ihrer Aktionäre erheblich verletzen. Bei der Entziehung hat der Verein das Treuhandverhältnis zu dem Mitglied abzulösen. Über die Entziehung beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluß ist Beschwerde beim Beschwerdeausschuß zulässig. Vereinsbeiträge werden nicht erhoben.

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kruppschen Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zum Ablauf des dritten auf seine Wahl folgenden Kalenderjahres. Die Amtszeit des ersten von den Gründern des Vereins bestellten Vorstandes endet mit dem Schluß der alsbald von ihm zu berufenden ersten Mitgliederversammlung. Der jetzt unterzeichnete Vorstand ist also nur ein vorläufiger. Im Februar oder März 1922 wird eine Mitgliederversammlung den endgültigen Vorstand wählen. Der Vorstand erhält für seine Amtsführung keine Vergütung. Einem einzelnen Mitglied gegenüber darf ein Treuhandverhältnis nicht für mehr als 500 Aktien eingegangen werden. Mitgliederversammlungen werden nach Bedürfnis, mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung der Fried. Krupp A.-G. abgehalten. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen. Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der anwesenden Stimmen vertreten, sind berechtigt, zu verlangen, daß Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen werden und daß ein Mitglied des Vorstandes in der Hauptversammlung der Fried. Krupp A.-G. das Stimmrecht aus den Aktien, die der Verein als Treuhänder dieser Mitglieder besitzt, abweichend von dem Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung im Sinne der Minderheit ausübt. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die durch Verhältniswahl gewählt sind, bedarf es einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zu Statutenänderungen sind Dreiviertelmehrheit und die Zustimmung der Fried. Krupp A.-G. erforderlich. Bei Streitigkeiten über Auslegung der Satzung und über Ansprüche ist unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig. Beide Streitparteien bestellen aus den Mitgliedern des Vereins je einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann; der Obmann braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Essen um seine Benennung ersucht werden.

Viele Satzungsbestimmungen sind durchaus unklar, zum Beispiel die Bestimmungen über die Entziehung der Mitgliedschaft. Selbst wenn die Arbeiterschaft auf den Kruppschen Vorschlag einging, wird sie gut daran tun, die Satzungen genau durchzuarbeiten.

Gründe und Gegengründe.

Neben dieser mehr technischen Begründung des neuen Planes gibt das Unternehmen im Geschäftsbericht anlässlich des Jahresabschlusses (siehe Volkswirtschaftl. Blätter des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes Nr. 123a und 123b) folgende Erklärung:

„Bereits vor drei Jahren hatte der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Krupp von Bohlen und Halbach, die Absicht der Familienaktionäre angekündigt, den Werksangehörigen die Möglichkeit einer Teilnahme am Gewinn des Unternehmens zu schaffen. Die Ausführung war bisher nicht möglich. Das unglückliche Kriegsende machte die Kruppschen Werke ertraglos und ihre Zukunft ungewiß. Diese akute Krise kann heute großen-

teils als überwunden gelten. Nachdem erstmalig wieder ein Gewinn zur Verteilung kam und für die Zukunft zu erwarten ist, benutzen Familie und Firma die jetzige Kapitalerhöhung, um den von Krupp stets hochgehaltenen Gedanken der Werksgemeinschaft auf neuem Gebiete zu pflegen. Sie gibt den Werksangehörigen die Möglichkeit, an ihrem Geschick selbst mitzuarbeiten und es mit dem Gedeihen des Werkes, in dem sie arbeiten, zu verbinden.“

Dieser Vorschlag hat naturgemäß bei Freund und Feind zu einer sehr ausgiebigen Erörterung geführt. Daß die schwerindustrielle Presse in Wonne schwelgt, ist kaum zu betonen. Man hört dort nur den einen Einwand, daß Krupp sich eigentlich mit den maßgebenden anderen Konzernbesitzern hätte in Verbindung setzen müssen.

Dem Versuch liegen vielleicht löbliche Absichten zugrunde. Vielleicht soll damit der Versuch gemacht werden, die Arbeiterschaft inniger am Werk zu interessieren. Aber welcher Art auch die Motive sein mögen, gute oder schlechte, die **Tatsachen** nur können unsere Entscheidung und Einstellung beeinflussen. Vielleicht wünscht das Unternehmen auf diesem Wege einen Widerstand gegen weitere „Übersfremdung“ zu schaffen, denn bekanntlich ist das Kruppische Unternehmen kein rein deutsches und bei der letzten Generalversammlung war zum ersten Mal eine beträchtliche holländische Gruppe vertreten. Vielleicht soll anlässlich der jetzt beschlossenen Erhöhung des Aktienkapitals um 250 Millionen Mark vermieden werden, daß der Einfluß des fremden fluktuierenden Kapitals noch zunimmt. Nun ist zweifellos, daß die Arbeiter in ihrer Summierung eine bedeutende Kapitalkraft darstellen, aber im Hinblick auf das neuverlangte Kapital von 250 Millionen Mark fallen sie nicht ins Gewicht. Dieser noch einleuchtendste Grund fällt weg. Es wird hier wieder einmal klar, wie wenig die Arbeiterschaft der Geldentwertung in ihren Bezügen gefolgt ist.

Vielleicht aber ist das Projekt aufgegriffen worden in bewußtem Zusammenhang mit den bekannten Debatten der letzten Jahre, in denen von seiten gewisser Unternehmer die Kleinaktie als eine Art Sozialisierungsersatz geschildert und empfohlen wurde. Dieser Vorschlag hat damals bei einem Teil der Gewerkschaften keine unbedingte Ablehnung gefunden. Der Vorschlag deckt sich allerdings keineswegs mit dem Ideal, das von Erzberger im letzten Jahre seines Lebens warm befürwortet wurde und das er „Werksgemeinschaft“ nannte. Vielleicht wird aber doch der Versuch gemacht, diesen alten Streitpunkt zwischen den Gewerkschaften der verschiedenen Schattierungen auszugraben und lachender Dritter dieser Auseinandersetzung zu sein.

Vielleicht aber empfindet man beim Großkapital, daß dieser Vorschlag Schlimmeres verhüten kann. Die kapitalistische Konzentration hat in den letzten Jahren ein unerhörtes Tempo genommen. Die Kapitalkräfte ballen sich schnell und mächtig zusammen. Die Kräfte wachsen täglich und beeinflussen nicht nur den engeren Markt, sondern gestalten entscheidend die Wirtschaft. Der Gegensatz zwischen der in der Reichsverfassung begründeten wirtschaftlichen Demokratie und der antidemokratischen Entwicklung, die der moderne Kapitalismus nimmt, wird jeden Tag sinnfälliger. Vielleicht versucht man in diese Sphäre Ausgleich zu bringen durch den Vorschlag, der von der Kruppischen Verwaltung jetzt gemacht wurde.

Die Höhe der Leistung.

Zunächst einmal bedeutet die tatsächliche Leistung der Firma der Arbeiterschaft gegenüber nicht eben viel. Die Arbeiter sollen eine Aktie im Nennwert von 1000 Mk. mit 1100 Mk. bezahlen und dafür sich zwischen 6 und 10 Prozent bewegende Verzinsung erhalten. Da diese Aktien aber ausdrücklich nur zu dem Ausgabekurs von der Gesellschaft zurückgekauft werden können und auch das Vertretungsrecht erschwert wird, so unterscheidet sich diese ganze Einführung von Arbeiteraktien von einer Sparkasse nur dadurch, daß der Zinsfuß zwischen 6 und 10 Prozent schwankend ist und die Mindesteinlage 1100 Mk. beträgt und durch gewisse Erleichterungen der Einzahlung. Daß der Spekulation ein Kiegel vorgeschoben wird, ist an und für sich erfreulich und von niemand mehr zu begrüßen als von einer Auffassung, die der Spekulation eine Mitschuld an den entsetzlichen wirtschaftlichen Zuständen aufbürdet. Aber ist nicht die Frage zu stellen: Für wie schlecht muß das Unternehmertum den freien Handel mit Industriewerten halten, wenn bei der jetzt geplanten Wohlfahrtseinrichtung diese Gefahr beseitigt werden soll? Wir würden es für ein Unglück halten, wenn auch die Arbeiterschaft in den demoralisierenden Strudel der Spekulation gezogen würde. Wenn aber vom Unternehmertum immer wieder die Sprache darauf gebracht wird, daß die hohen börsenmäßigen Kurse der Industriepapiere keine übergroßen Gewinne darstellen, sondern (wenn auch ungenügend) nur die Geldentwertung einigermaßen ausgleichen, so kann der Besitzer einer Arbeitervorzugsaktie mit Recht fragen: Wie bin ich gegen die Geldentwertung geschützt, da der Kurs der Aktien niemals über 110 hinausgehen kann? Bei allen anderen Aktien drückt sich der Marksturz sofort in einem Steigen der Industriewerte aus. Krupp will die Arbeiter dieser Sorgen entheben und steckt bei einer Rückgabe der Aktien diesen Nutzen der Geldentwertung vermutlich selbst ein.

Ist die Sozialisierung überflüssig?

Aber neben allen diesen Erwägungen die grundsätzliche: Die Gewinnbeteiligung löst nicht den wirtschaftlichen und kulturellen Widerspruch der kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaft und bietet keine Möglichkeit, die Krise zu klären. Diese „gemeinwirtschaftlich maskierte kapitalistische Verstrickung“, wie sie von Ströbel schon früher genannt wurde, wird von der Arbeiterschaft abgelehnt. Sie fordert nach wie vor die Sozialisierung. Ist auch die politische Vorbereitung für sie in den letzten Zeiten gering gewesen, die wirtschaftliche ist um so rastloser. Die Schlüsselindustrien sind in ihren einflußreichen Teilen nicht mehr horizontal gelagert, sondern riesenhafte Konzerne fassen den gesamten Produktionsprozeß zusammen, von der Rohstoffherzeugung bis zur Fertigfabrikation. Es entstehen Machtreiche, wie sie die Wirtschaft nicht kannte. In diesen Gebilden sollen die Arbeiter keine Statisten sein, die durch die Arbeitervorzugsaktie den Wahn haben, am Unternehmen finanziell beteiligt zu sein, sondern sie sollen mitbestimmend, das Ganze übersehend und den Teil beherrschend sich zu Herren der Wirtschaft aufschwingen. Nicht zu Herren, die neue Knechte befehlen, sondern vollwertige Teilnehmer am Produktionsprozeß sind. Dieser Entwicklung wird durch die geplante Vorzugsaktie der Arbeiter eine neue Hemmung bereitet. Aber sie wird überwunden. Denn die Arbeiterschaft weiß, daß diese Form der Beteiligung nur

eine neue Abart des Kleinkapitalismus schafft, der noch dazu in schreiendem Gegensatz steht zu den großen Formen, in denen sich die kapitalistische Wirtschaft heute abspielt. Zu den vielen Utopien, mit denen die Strafe der oortwärtsschreitenden Arbeiterbewegung gepflastert war, gehört auch die Heilslehre, daß der Gegensatz der gegenwärtigen Wirtschaft zu überbrücken ist durch die Teilnahme der Arbeiterschaft an ihren Erträgen. Die Betriebsräte, die täglich mehr Einblick gewinnen in die Werkstatt der Wirtschaft, haben verstehen gelernt, daß dieser Weg nicht zum Ziele führt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Hochburg des modernen Kapitalismus

Vg. Engelbert Graf

(Schluß)

Im Jahre 1917 veranstaltete die amerikanische Regierung zwecks steuerlicher Erfassung der Kriegsgewinne eine Untersuchung über die Höhe des Gewinns der einzelnen Gesellschaften; es ist klar, daß das Resultat — denn dank der Maschen der amerikanischen Handelsgesetzgebung ist der amerikanischen Aktiengesellschaft eine Bilanzverschleierung noch viel leichter möglich als der deutschen — der Wirklichkeit nicht entsprechen kann. Und doch gaben von 153 Baumwollspinnereien

21 Firmen einen Reingewinn unter 25 Prozent
61 " " " von 25—50 "
55 " " " " 50—100 "
16 " " " " über 100 " an.

Noch auffallender sind die Zahlen von 317 Steinkohlenbergwerken aus dem Westen der Vereinigten Staaten. Es gaben an:

23 Gruben einen Reingewinn von unter 25 Prozent
45 " " " " 25—50 "
79 " " " " 50—100 "
135 " " " " 100—500 "
21 " " " " 500—1000 "
14 " " " " über 1000 "

Dieser erzielte Mehrwert verlangt aber nach Wiederverwertung, er will neu investiert sein. Für den Kapitalisten gibt es zweierlei Länder, kapitalistisch entwickelte und kapitalistisch unentwickelte Gebiete. Am begehrtesten, weil am meisten Profit versprechend, sind natürlich konkurrenzarme, also kapitalistisch noch nicht oder wenig erschlossene Gebiete. Dahin kann der Strom des kapitalistischen Mehrwerts um so eher abfließen, als hier am wenigsten Widerstand zu erwarten ist. Deutlich prägt sich dieses kapitalistische Bewegungsgesetz, um ein Beispiel aus der Vorkriegszeit zu gebrauchen, in den Summen aus, die 1913 vom britischen Finanzkapital im Ausland angelegt wurden: 320 Millionen Goldmark wanderten nach Argentinien, 148 nach Brasilien, 99 nach Mexiko, 67 nach Rußland, aber nach Frankreich nur 8, nach Deutschland nur 6 Millionen Goldmark.

Die Vereinigten Staaten verfügen heute über den größten Goldreichtum aller Staaten. In der ersten Hälfte 1921 flossen fast 400 Millionen Dollar Gold in

die Tresors der Vereinigten Staaten. Alle Gegenden der Welt sind an diesem Goldzufluß beteiligt. Kaum ein Gebiet gibt es, das sich nicht an diesem Tribut beteiligen müßte. Die größten Geldmärkte stehen naturgemäß obenan, England und Frankreich; ihnen folgen Schweden, offenbar als Vermittler des russischen Goldes, Kanada, China, Britisch-Indien, Niederlande. Die Gesamtmenge des sichtbaren, im Besitze von Staaten- und Notenbanken befindlichen Goldvorrats wird zurzeit auf über 30 Milliarden Goldmark geschätzt, davon befinden sich mindestens 18 Milliarden Goldmark heute im Besitze der Vereinigten Staaten. Über 80 Prozent der von der amerikanischen Regierung herausgegebenen Banknoten sind durch Gold gedeckt (in Deutschland entspricht augenblicklich einem Notenumlauf von 110000 Millionen Papiermark ein Goldvorrat von knapp über 1 Million).

So bleibt dem amerikanischen Kapital gar nichts anderes übrig als jenseits der Grenzen auszuschwärmen. Zwei Gebiete sind es vor allem, auf die das Kapital sein Augenmerk richtet: Rohstoffgebiete und Absatzmärkte, wobei es zunächst gleichgültig bleibt, ob ihre Erschließung sofort in Angriff genommen wird oder die kapitalistische Verwertung zunächst einmal auf kürzere oder längere Zeit ruht; denn das Kapital steigert schon dadurch den eigenen Gewinn, wenn es fremdes Kapital und damit Konkurrenz und Preisunterbietung fernhält. Seit Beendigung des Krieges hat sich zum Beispiel die Bethlehem Steel Corporation riesige Erzfelder in Süd- und Mittelamerika gesichert, die International Harvester Co. vertreibt ihre landwirtschaftlichen Maschinen durch besondere Häuser in Skandinavien, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Österreich, Rußland, England, Kanada, Australien. Die National City Bank, eine der führenden Großbanken New Yorks mit heute über 1 Milliarde Dollar Aktienkapital, eröffnete ihre erste ausländische Filiale im November 1914 in Buenos Aires, am 1. Januar 1919 hatte sie 15, am 1. Januar 1920 74 ausländische Zweigstellen; seit 1915 ist sie fusioniert mit der International Banking Corporation, die ihrerseits wieder 28 besondere Filialen im Ausland besitzt. Allein im Januar/Februar 1921 wurden amerikanische Banken gegründet in Danzig, Barcelona, Hamburg, Haag, Konstantinopel, Wien, Peking, Shanghai.

Bei diesen Vorgängen werden naturgemäß hochvalutarische Auslandsgebiete in erster Linie zum Export amerikanischer Produkte, Länder mit niedriger Valuta dienen dem Zufluß des amerikanischen Finanzkapitals. Nach den Hochvalutaländern im Osten und Südosten Asiens richtet sich heute der amerikanische Warenexport, hier in scharfer Konkurrenz gegen Japan und Großbritannien; z. B. steigerte sich die Einfuhr der Vereinigten Staaten nach Siam von 1066000 Dollar im letzten Vorkriegsjahr auf 3331000 Dollar im Jahr 1920; schon verkehren die Fahrzeuge einer amerikanischen Motorbootgesellschaft auf dem weitverzweigten Kanalsystem von Bangkok und im Jahre 1920 schickte der siamesische Staat offiziell fünfzig junge Studenten an Universitäten und technische Hochschulen der Vereinigten Staaten.

Vom Außenhandel der Vereinigten Staaten gingen:

	1913	1920
nach Europa . . .	60 Prozent	54 Prozent
• Nordamerika . . .	24 "	24 "
• Südamerika . . .	6 "	8 "
• Asien	5 "	9 "

Bei dieser Expansion des amerikanischen Kapitals sind natürlich politische Erschütterungen, Konflikte mit den kapitalistischen Großkonkurrenten Japan und Großbritannien unausbleiblich. Die amerikanische Politik der nächsten Jahre wird von den Expansionsbedürfnissen des amerikanischen Kapitals diktiert sein. Es sind vornehmlich drei Probleme, die dabei ihrer Lösung harren, die restlose, imperialistisch umgedeutete Verwirklichung der Monroe-Doktrin, die Expansion über den Stillen Ozean in Richtung auf den asiatischen Kontinent und die Expansion über den Atlantischen Ozean, mit Europa, für eine spätere Zeit auch Afrika zum Ziel.

Die Vereinigten Staaten arbeiten systematisch an der Schaffung eines Einheitsstaates Panamerika, vom nördlichen bis zum südlichen Eismeer. Die Monroe-Doktrin, die als politisches Prinzip seit 100 Jahren den europäischen Einfluß vom amerikanischen Festland fernhalten sollte, also lediglich Devisencharakter trug, ist heute zu einer Angriffswaffe gegen Europa geworden; sie verbietet allen amerikanischen Staaten das Eingehen eines Bündnisses mit irgend einer nichtamerikanischen Macht, ohne sie vor dem politischen und wirtschaftlichen Einfluß der Vereinigten Staaten zu schützen. Innerhalb der chinesischen Mauer der Monroe-Doktrin arbeitet das amerikanische Kapital systematisch an der Verdrängung des auswärtigen. Schon hat sich deutsches und englisches Kapital in erheblichem Ausmaß aus Südamerika zurückziehen müssen; nur in Mexiko behauptet das englische Kapital noch mühsam seinen Platz. Selbst die englischen Kolonien sind vor der Invasion des Yankee Kapitals nicht sicher. Nach einer offiziellen kanadischen Statistik (1920) wurden in der kanadischen Industrie im Jahre 1917 investiert:

945	Millionen Dollar von Kapitalisten Kanadas
556	" " " " der Vereinigten Staaten
154	" " " " Großbritanniens
17	" " " " anderer Länder

Am stärksten macht sich zurzeit der Einfluß des amerikanischen Kapitals in der Welterdölindustrie bemerkbar. Zwar produzieren die Vereinigten Staaten heute noch etwa $\frac{2}{3}$ des gesamten Weltbedarfs; aber in wenigen Jahrzehnten, vielleicht in 10—20 Jahren bereits werden ihre Erdölvorräte zu Ende gegangen sein; und während des Weltkriegs und in den Pariser Friedensschlüssen hat England auf die zukunftsreichsten Erdölgebiete seine Hand gelegt. Wenn der Kampf um Ostasien zwischen Japan, den Vereinigten Staaten und England entschieden sein wird, wird, so weit wir jetzt die Lage zu überblicken vermögen, der Kampf um die Petroleumgebiete entbrennen.

Die Konferenz von Washington hat, wie vorauszusehen war, weder die wirtschaftliche noch die politische Weltkrise gelöst. Sie hat lediglich die Spannung in der politischen Atmosphäre vermehrt, hat Wege gezeigt, die das nächste Weltgewitter als Zugstraße benutzen kann. Als besonderer Erfolg der Vereinigten Staaten, des jüngsten imperialistischen Parvenus, sei hervorgehoben, daß es ihnen gelungen ist, nicht allein Japan zu isolieren, sondern es auch durch Unterbindung seines sibirischen und chinesischen Expansionsfeldes in die Richtung nach Süden, gegen Holländisch-Indien und Australien zu zwingen; das wird nicht verfehlen, die bisherigen Verbündeten England und Japan zu Gegnern zu machen.

Bis zum Austrag dieser Differenzen werden sich die Vereinigten Staaten bemühen müssen, ihrer inneren wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Von allen kapitalistischen Staaten ist die Arbeitslosigkeit bei ihnen am höchsten. Da ein großer Teil der Erde, ja der größte Teil der Kulturländer infolge ihrer niedrigen Valuta den amerikanischen Waren verschlossen ist, muß die Industrie feiern. Es ist vorgekommen, daß Arbeiter sich heute öffentlich gleich Waren versteigern lassen. Diese Wirtschaftskrisis bedeutet noch keine Krisis des Kapitalismus; im Gegenteil, die kapitalistische Konzentration und Organisation hat dadurch nur weitere Fortschritte gemacht; es ist bezeichnend, daß trotz der katastrophalen Krisis keine einzige der größeren Bank- oder industriellen Unternehmungen bankrott wurde. Gleichzeitig dient diese Krisis mit ihrer Arbeitslosigkeit dem Kapital als willkommenener Anlaß zur systematischen Herabsetzung der Löhne. Dieser Zunahme der Macht des Kapitals vermag aber im Augenblick die amerikanische Arbeiterschaft, die vor allem durch das System der Kleinaktien nirgends mehr kapitalistisch verfeucht ist als in den Vereinigten Staaten, nur schwachen Widerstand entgegenzusetzen. Obendrein herrschen seit dem Krieg in den Vereinigten Staaten der Arbeiterschaft gegenüber politische Zustände, die denen Deutschlands zur Zeit des Sozialistengesetzes nur wenig nachgeben. Erst eine Umstellung der amerikanischen Gewerkschaften zum Klassenkampfcharakter wird imstande sein, der Sintflut des Yankee-kapitals einen Damm entgegenzusetzen.

:::

:::

:::

Der Kampf um das deutsche Transportwesen

F. Petrich

Mit der Abwehr der ersten brutalen Offensive des Industriekapitals gegen den staatlichen Eisenbahnbetrieb ist der Kampf um die Besitz- und Betriebsform des deutschen Transportwesens keineswegs beendet. Es kann als sicher gelten, daß die großkapitalistischen Machtpolitiker, gewizigt durch den erlittenen Mißerfolg, eine andere Taktik wählen; sie werden statt des kurzen geraden Weges, der sofort zu dem Ziel der völligen Auslieferung der Eisenbahnen an das Privatkapital führen sollte, den Weg der teilweisen, langsameren Besitzergreifung zu gehen versuchen. Die Gefahr der Entstaatlichung der großen Staatsbetriebe besteht also unverändert fort und die Arbeiterklasse, der einzige ernsthafte Gegner der schwerindustriellen Erobererpolitik, wird sich auf die kommenden Auseinandersetzungen vorbereiten müssen.

Wir können der kapitalistischen Reaktion, deren Ziel nach dem Sturz des imperialistischen Herrschaftsstaates die Diktatur einer Handvoll Wirtschaftsherzöge vom Schlage der Stinnes, Thyssen, Klöckner, Hugenberg und Siemens ist, nicht besser begegnen, als wenn wir die Tatsachen sprechen lassen, die zu der technischen und finanziellen Ruinierung des staatlichen Eisenbahnbetriebes geführt haben. Das ist angesichts des reichen Materials, das uns zur sachlichen Beweisführung in die Hand gegeben ist, wahrlich nicht schwer. An erster Stelle ist da zu nennen die soeben vom Vorstand des Deutschen Eisenbahnerverbandes herausgegebene Schrift: „Ursachen des Milliardendefizits der Reichsbahn im Lichte geschichtlicher Tatsachen.“ In

vier großen Abschnitten schildert das Buch auf 160 Seiten die Vorgeschichte der Reichsbahn, die Eisenbahn im Weltkriege, den militärischen Zusammenbruch und seine Folgen und schließlich Beweisstücke für die Mißwirtschaft der Eisenbahnen aus der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart.

Über das Werden des staatlichen Eisenbahnbetriebes können wir mit wenigen Bemerkungen, die das Wesentliche treffen, hinwegkommen. Ehe in Deutschland die Staatsbahnen geschaffen wurden, hat man es mit allen nur erdenklichen Betriebsformen versucht, die samt und sonders nicht zum Ziele führten: das reine Privatbahnsystem, das System der Privatbahnen unter Staatsverwaltung, Staatsbahnen unter Privatverwaltung; es ist also alles schon dagewesen, was Stinnes und Kumpäne heute als Übergang zum großkapitalistischen Monopolbetrieb anstreben. Diese Versuche führten zu den reinen Staatseisenbahnen in Preußen-Hessen, Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg. Diese Staatsbetriebe waren keineswegs mustergültig und ideal, sie waren unter fiskalischer Leitung, im Besitz eines wettrüstenden Militärstaates Ertragsbetriebe schlimmster Sorte. Allen voran die preußisch-hessische Staatsbahn, welche die höchsten Überschüsse, die reichsten Renten herauswirtschaftete, selbstverständlich nur infolge unerhörter Ausbeutung der Arbeitskraft und auf Kosten der finanziellen Fundierung des Betriebes. Miquel hat diesen Grundsatz zu Beginn der neunziger Jahre in die Eisenbahnfinanzen getragen, er machte aus dem Eisenbahnbetrieb „eine melkende Kuh“ für den Etat des Militärstaates, wobei es bis zum Zusammenbruch des alten Systems geblieben ist. Und die Überschüsse, die da erzielt wurden, sind geeignet, den großkapitalistischen Schrei nach Entstaatlichung, das Verlangen, die Etatbetriebe in Ertragsbetriebe umzuwandeln, verstummen zu lassen. In der Vorkriegszeit standen die preußisch-hessischen Staatsbahnen und in geringem Abstand die gesamten deutschen Staatsbahnen hinsichtlich des Ertrages an der Spitze aller Eisenbahnbetriebe der Welt. 1912 betragen die Überschüsse der Eisenbahnbetriebe in Deutschland 6,07 Prozent, der Schweiz 4,95, Dänemark 4,29, Belgien 3,80, Schweden 3,73, Ungarn 3,57, England 3,56, Österreich 3,27, Norwegen 2,29 Prozent. Der Gesamtüberschuß der preußisch-hessischen Staatsbahn betrug 1913 787 Millionen, der gesamten deutschen Staatsbahnen 1000 Millionen. Der überwiegend größte Teil dieser Riesenerträge verblieb nicht den Eisenbahnbetrieben, sondern ging in die Staatshaushalte über, die sie in erster Linie für Militarismus und Bürokratie verbrauchten. Diese Bestimmung der Eisenbahnbetriebe in der Vorkriegszeit, schrankenloses Ausbeutungsobjekt des alten Machtstaates zu sein, hat es verhindert, daß eine geordnete Finanzierung, die Schaffung unentbehrlicher Reserve- und Sicherheitsfonds stattfand. Mit ungenügenden finanziellen Mitteln gingen die Eisenbahnen in den Weltkrieg.

Vom Tage der Mobilisierung an wurden die Eisenbahnen, gestützt auf die Bestimmungen der alten Reichsverfassung, ein Teil des militärischen Kriegsapparates. Mit dem ersten Tage des Krieges begann die planmäßige Zerstörung, der Raubbau an dem Schienen-, Wagen- und Maschinenmaterial, und nicht zuletzt an den Menschen. Schlechte Ernährung, Teuerung, Lohn- und Krankheitsdruck und Kriegsverluste wirkten verheerend unter dem alten Eisenbahnpersonal. Zusammenfassend sagt die Schrift des Eisenbahnerber-

bandes deshalb mit Recht: „Nicht nach der Revolution, sondern während des Krieges und durch den Krieg ist die sogenannte Arbeitsunlust der Eisenbahner entstanden, wenn überhaupt davon gesprochen werden kann. Nicht die Revolution war an dem Rückgang der Arbeitsleistungen der Eisenbahner schuld, sondern die vorerwähnten Ursachen mußten die Gesamtleistungen auch des besten und zuverlässigsten Eisenbahnpersonals herabdrücken. Wohl ist die Wirkung der jahrelangen Niederhaltung des Personals durch die brutalen Maßnahmen der militärischen Machthaber erst nach dem Zusammenbruch offen zutage getreten; aber es heißt die Tatsachen auf den Kopf stellen, wenn man ohne Würdigung dieser schwerwiegenden Eingriffe in das geschulte Stammpersonal den Bankrott der Eisenbahnen auf die Arbeitsunlust und die Demoralisation des Personals zurückzuführen versucht.“ Hinzu kommt die Materialnot, die ihre Ursache in der Verwendung der gesamten Rohstoffe für die Kriegsindustrie, nicht nur die deutsche, sondern auch die österreichisch-ungarische, bulgarische und türkische hat. Blockade und „Hindenburg-Programm“ zwangen immer mehr zur Übernahme von Ersatzstoffen in den Eisenbahnbetrieb; es mangelte an Kohle, an Metall, Ölen, Asbest, Gummi, um nur einige unentbehrliche Betriebsstoffe zu nennen. Der „Ersatz“ mußte im Eisenbahnbetrieb ungleich höheren Schaden anrichten als in anderen Betrieben. Die Überspannung aller Kräfte führte zum Zusammenbruch, zur Katastrophe insbesondere für die Eisenbahnen. Ungeheure Mengen an Eisenbahnmaterial, Lokomotiven, Wagen, Werkzeugmaschinen, Geräte, Bau-, Betriebs- und Werkstättenstoffe blieben in den Kriegsgebieten zurück und zu alledem mußten noch 5000 Lokomotiven und 150 000 Wagen an die Entente abgegeben werden. Das alles mußte zu einem kolossalen Rückgang der Zahl wie der Betriebsfähigkeit der Wagen und Lokomotiven führen. 1913 verfügte die preußisch-hessische Staatsbahn über insgesamt 20 680 Lokomotiven, davon waren 4136 (20 Prozent) im Ausbesserungszustand und 16 544 betriebsfähig; 1920 waren 23 549 Lokomotiven vorhanden, davon 10 493 (44,6 Prozent) im Ausbesserungszustand und 12 846 im betriebsfähigen Zustand. Für das ganze Reich betrug der buchmäßige Lokomotivenbestand im Oktober 1920 30 600, betriebsfähig waren aber nur 17 500 Lokomotiven oder 57 Prozent. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen den betriebsfähigen und reparaturbedürftigen Wagen. Mit aller Deutlichkeit zeigen diese Zahlen die zerrüttende Wirkung des Krieges auf die Eisenbahnen.

Das sind die Grundtatsachen der deutschen Eisenbahnkrise. Nach dem Kriege kam in finanzieller Hinsicht hinzu die maßlose Verteuerung aller Materialen und Betriebsstoffe. Die schwerindustrielle Preisdiktatur führte zu einer Preissteigerung für Kohle und Eisen, mit der die Erhöhung der Eisenbahntarife nicht entfernt Schritt zu halten vermochte. In der Schrift des Eisenbahnerverbandes ist diese eminent wichtige Seite der finanziellen Nöte des Eisenbahnbetriebes nicht stark genug betont. Lediglich die Verteuerung und Verschlechterung der Kohle wird in einem kurzen Kapitel behandelt. In dem gegenwärtigen Kampf des Stinneskapitals gegen den staatlichen Eisenbahnbetrieb spielt aber die Preisreiberei in Kohle und Eisen eine wesentliche Rolle: durch die jahrelange, skrupellose Auswucherung wurden die Staatsbahnen gewissermaßen reif gemacht für die schwerindustrielle Offensive.

Die Überführung der früheren Staatsbahnen in Reichsbesitz hat infolge der zu zahlenden hohen Abfindungssummen, die sich insgesamt auf mehr als 40 Milliarden Mark beziffern, zu einer weiteren unerträglichen finanziellen Belastung der Eisenbahnen geführt. Mit vollem Recht wird deshalb gesagt, „daß eine so ungeheure Belastung des neu zu schaffenden einheitlichen Verkehrsunternehmens jede Wirtschaftlichkeit und Rentabilität auf Jahre hinaus in Gefahr bringen mußte“. Der alte Eisenbahnsachmann Dr. Hermann Kirchhoff erblickt in dem Staatsvertrag, der die hohe Abfindung an die Länder zu Lasten der Reichsbahn ausspricht, ein Hauptübel. In seiner soeben erschienenen Schrift „Die große Verkehrsreform“ (Verlag der „Verkehrstechnik“, Berlin SW.) führt er aus, daß, wenn die Reichsbahn die Abfindung von 40 bis 45 Milliarden Mark tragen soll, jede Hoffnung auf Besserung vergeblich sei. „Die Reichsbahn wird dann niemals ihre Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung aus ihren Einnahmen bestreiten oder gar dazu Rücklagen sammeln können. Das ist Utopie! Die Reichsverfassung spricht in Art. 171 nur von einer Verständigung über die Bedingungen der Übernahme der Staatseisenbahnen auf das Reich, nicht von Abfindungen. Die in dem Staatsvertrag von den Eisenbahnländern ausbedungenen Abfindungen und Vorbehalte mögen sich ja theoretisch noch so sehr mit Goldwerten begründen lassen, sie stehen aber nicht auf dem realen Boden, der durch den Weltkrieg im Eisenbahnwesen geschaffen ist. Nichts steht einer Gesundung der Staatswirtschaft mehr im Wege als das Anklammern an papierne Grundsätze, von denen man schon von vornherein weiß, daß sie doch nicht befolgt werden können, und die deshalb fortgesetzt durchbrochen werden müssen. Scheinbar ist alles in Ordnung, in Wirklichkeit aber erfährt man eine arge Selbsttäuschung. Insofern hat dieser Staatsvertrag Ähnlichkeit mit dem Versailler Vertrag.“ Ein härteres Urteil kann schlechterdings über den Staatsvertrag über die Eisenbahnen nicht gesprochen werden und zweifellos wird man in nicht allzu langer Zeit zu einer völligen Revision kommen — nachdem mit derartigen vertraglichen Bestimmungen, die aus beschränktem Partikularismus entstanden, unermesslicher Schaden angerichtet worden ist.

(Schluß folgt)

Wo bleiben die Arbeitsgerichte?

S. Aufhäuser, Berlin

Die Schaffung von Arbeitsgerichten entspricht einer alten Forderung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft in Deutschland. Schon am 11. April 1877 hatte die Sozialdemokratische Partei einen Gesetzentwurf im Reichstag eingebracht, der Laiengerichte zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vorsah. 1884 wiederholte sie den Versuch, und als 1890 das Gewerbegerichtsgesetz verabschiedet wurde, lag ein ausgearbeiteter Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion über ein Arbeiterschutzgesetz vor, der im Artikel IV die gewerblichen Schiedsgerichte behandelte. Alle Bemühungen, schon damals den Gedanken einer einheitlichen Arbeitnehmersozialpolitik zu verwirklichen, scheiterten am Widerstand der bürgerlichen Parteien und den von ihnen abhängigen Regierungen. So blieben zunächst die Angestellten ausgeschaltet.

Später wurde ein besonderes Gesetz über Kaufmannsgerichte geschaffen. Diese Laiengerichte haben sich bewährt, wengleich sie mangels eigener Berufsstellen und anderer Unzulänglichkeiten auch nicht zur vollen Auswirkung kommen konnten. Ihre Tätigkeit hatte sich immerhin von der übrigen Klassenjustiz an den ordentlichen Gerichten wohlthuend unterschieden, und sie blieben deshalb den Trägern der Klassenjustiz ein Dorn im Auge.

Durch die Revolution und durch die Entwicklung der Schlichtungsausschüsse war eine grundlegende Reform der Laiengerichte und ihre Vereinheitlichung aktuell geworden. Der Unterausschuß 4 des Arbeitsrechtsausschusses im Reichsarbeitsministerium hatte auch bereits Ende 1920 einen Entwurf für das Arbeitsgerichts-gesetz ausgearbeitet. Die Arbeitsgerichte sollten eingeleitet werden für die Anstellungsverhältnisse und das Entlassungsverfahren, Einhaltung von tariflichen Abmachungen, Ausstellung von Zeugnissen und andere Fragen des Arbeitsverhältnisses. Diese Arbeitsgerichte hätten alle Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu umfassen gehabt. Dieser Plan hatte aber auch sofort den Deutschen Anwaltsverein und später den Preußischen Richterverein zum entschiedenen Widerstand aufgerufen. Der Anwaltsverein konnte sich in seiner dringlichen Eingabe bereits auf eine Reihe von Kronzeugen berufen, die mit ihm gegen den Ausbau der Arbeitsgerichte und für die Abwürgung der Laiengerichte waren. So wurde in der Eingabe gesagt:

„Schon jetzt berufen wir uns auf Stimmen, die sich gleich der unstrigen erhoben haben. Der frühere Reichsjustizminister Schiffer wollte sich dafür einsetzen, daß nicht nur die Schaffung neuer Laiensondergerichte unterbleibe, sondern daß auch die Wiedereingliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgenommen werde. Die bayerische Justizverwaltung hat ausgesprochen, daß es im Interesse der Gesunderhaltung der Rechtspflege und der engeren Verbindung zwischen Volk und Richter geboten sei, die Arbeitsgerichte den Amtsgerichten anzugliedern, und der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes hat soeben bei seiner Raumburger Tagung sich mit Entschiedenheit im gleichen Sinne ausgesprochen.“

Diese gewichtigen Stimmen sind natürlich nicht unbeachtet geblieben. Der volksparteiliche Justizminister Heinze erklärte am 25. Januar 1921 in einer Programmrede im Reichstag:

„Der Ausbau der Arbeitsgerichte soll unterbunden werden, weil durch die weitgehende Abwanderung von den ordentlichen Gerichten zu Sondergerichten die Gesetzgebung unübersichtlich und kompliziert und auch eine große Zahl von unnötigen Kräften verbraucht wird.“

Seitdem ist es auch im Reichsarbeitsministerium still geworden. Um so eifriger haben die Richter- und Anwaltsvereine daran gearbeitet, die Angliederung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte zu propagieren. Magistratsrat Dr. Landsberger hat auf dem Bamberger Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im September 1920 mit Recht erklärt:

„Wer für die Vereinigung mit den Amtsgerichten eintritt, ist damit von selbst zugleich für die Zulassung der Rechtsanwälte zu den Arbeitsgerichten.“

Darum sind auch die Bestrebungen der Richter- und der Anwaltsvereine durchaus gleich zu bewerten. Mit dem Anschluß an die ordentlichen Gerichte würden die Arbeitsgerichte aufhören, schnell, billig und sozial zu entscheiden.

Der bekannte Forscher des Arbeitsrechts Prof. Kaskel trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er ausführt:

„daß die ordentlichen Gerichte auf dem gesamten Gebiet des Arbeitsrechts versagt hätten, und dafür die bekannten drei Gründe anführt, die mangelhafte Vorbildung der Juristen auf sozialrechtlichem Gebiet, die einseitige historische Orientierung des Lehrplans auf den Universitäten mit ihrer lediglich formalen Schulung in einer den Lebensverhältnissen fremden Begriffsjurisprudenz ohne Kenntnis der Rechtsstatsachen und endlich das formstrenge und unpraktische prozessuale Verfahren.“

Das Reichsarbeitsministerium hat nun zunächst den einfachen Weg gewählt, um bei den Vertretern der Klassenjustiz keinen weiteren Anstoß zu erregen. Es hat den Kopf in den Sand gesteckt und kurz vor Weihnachten dem Reichstag, als wäre nie die Rede von Arbeitsgerichten gewesen, lediglich ein Notgesetz vorgelegt, durch das einige überholte Bestimmungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte entsprechend geändert werden. Vom Gesetz über einheitliche und sozial ausgebaute Arbeitsgerichte war nicht die Rede. Die Dringlichkeit eines solchen Notgesetzes wurde damit begründet, daß den Frauen längst das aktive und passive Wahlrecht versprochen sei und dieses Versprechen nun auch eingelöst werden müsse. Man hatte nur vergessen hinzuzufügen, daß inzwischen alle Neuwahlen zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten abgeschlossen sind, so daß die Verleihung des Wahlrechts bei aller dringlichen Verabschiedung bis zur nächsten Wahl theoretisch bleibt, das heißt auf einige Jahre.

Die Sprecher der sozialdemokratischen Fraktionen haben wohl auch nicht ganz mit Unrecht darauf hingewiesen, daß die Dringlichkeit des Notgesetzes wahrscheinlich in der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren ihren wahren Grund haben dürfte. Bei diesem Notgesetz, das inzwischen verabschiedet werden mußte, hatte die Regierung auch den Versuch gemacht, die Rechtsanwälte als Vertreter vor den Laiengerichten wenigstens bedingt zuzulassen.

Nach der Regierungsvorlage sollte der § 31 des G.G. folgende Fassung erhalten:

„Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen, soweit sie nicht als ständige Vertreter einer Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auftreten, der eine der Parteien als Mitglied angehört.“

Hätte der Reichstag diese Fassung angenommen, so wäre damit für die kommende große Reform der Arbeitsgerichte schon wieder eine Stufe zugunsten der Angliederung an die ordentlichen Gerichte erreicht gewesen. Die Arbeiter- und Angestelltenvertreter haben es aber schließlich durchgesetzt, daß folgende Fassung des § 31 beschlossen wurde:

„Rechtsanwälte werden als Prozeßbevollmächtigte oder als Beistand vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.“

Zugelassen werden dagegen Vertreter von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern, insbesondere Gewerkschaftsbeamte, soweit sie für Mitglieder der vertretenen Vereinigung auftreten und nicht außer für die Vereinigung oder ihre Mitglieder auch für andere Personen vor Gericht gegen Entgelt tätig werden.“

Auch sonst konnten gegenüber der Regierungsvorlage verschiedene Verbesserungen erreicht werden. Die Zuständigkeitsgrenze ist für die technischen

Angestellten bis zu 100 000 Mk. Einkommen erweitert worden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erschwert worden, indem die Berufungsgrenze auf 5000 Mk. heraufgesetzt wurde. Soweit der Streitgegenstand diesen Betrag nicht übersteigt, kann also die Anrufung des ordentlichen Gerichts nicht erfolgen.

Auch die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist erweitert worden. Sie sind künftig auch für Streitigkeiten aus Konkurrenzklausele und aus der Auskunftserteilung des Arbeitgebers zuständig. Eine Änderung grundsätzlicher Art ist ferner in der Herabsetzung des Wählbarkeitsalters von 30 auf 25 Jahre zu erblicken. Andere wichtige Abänderungsanträge der sozialdemokratischen Fraktionen, die sich auf die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die bisher noch nicht erfaßten Angestelltengruppen bezogen, haben keine Mehrheit gefunden. Schließlich ist für die Entschädigung der Weisiger folgende neue Fassung des § 20 beschlossen worden:

„Die Weisiger erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der Entschädigung ist durch Statut festzusetzen. Die Weisiger aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.“

Es soll nicht verkannt werden, daß das Notgesetz in der jetzigen Fassung erhebliche Verbesserungen bringt. Die Regierung wird sich aber bald entschließen müssen, den Gesetzentwurf über Arbeitsgerichte dem Reichstag vorzulegen. **Glaubt sie sich zu schwach, um den Widerstand der künftigen Anwälte und der Richter brechen zu können, so mag sie es der organisierten Arbeiterschaft überlassen, den Kampf selbst zu führen.**

Änderungen in der Unfallversicherung

A. u. g. Karsten, Arbeitersekretär, Peine

In den letzten Tagen vor Weihnachten verabschiedete der Reichstag einen Gesetzentwurf über Änderungen in der Unfallversicherung. Dieses Gesetz bringt wesentliche Veränderungen in der Rentenberechnung, die allseitig die größte Beachtung finden müssen.

Die Berechnung der Unfallrente erfolgt heute in folgender Weise: Zugrunde gelegt wird der Jahresarbeitsverdienst; soweit dieser 10 200 Mk. übersteigt, wird nur ein Drittel der überschüssenden Summe zu den 10 200 Mk. hinzugerechnet. Zwei Drittel dieses so errechneten Jahresarbeitsverdienstes bilden die Vollrente. Bei teilweiser Erwerbsbeschränkung wird ein entsprechender Teil der Vollrente als Rente festgesetzt. Hinterbliebene, Frauen oder Kinder eines durch Unfallfolgen Verstorbenen erhalten 20 Prozent des in oben angegebener Weise berechneten Jahresarbeitsverdienstes, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie oder elternlose Enkel, so erhalten diese im Falle der Bedürftigkeit und dann, wenn der Verstorbene sie wesentlich (Verwandte der aufsteigenden Linie) oder überwiegend (elternlose Enkel) unterhalten hat, in jedem Falle 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die früheren Jahresarbeitsverdiensten zugrunde gelegten Renten sind in der jetzigen Zeit erklärlicherweise äußerst gering. Die Steigerung des Lohnes um das 10- oder gar um das 15fache gegenüber der Vorkriegszeit hat in den alten Renten bisher keinerlei Ausdruck gefunden. Es wurden bisher lediglich Zulagen zu den alten Renten gegeben, die 80 bis 220 Prozent der Rente betragen, je nach den Jahren, in denen sich der Unfall ereignete, und unterschieden, ob landwirtschaftlicher oder gewerblicher Beruf in Frage kommt.

Wiederholt wurde im Reichstag darauf gedrungen, neue Festsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes vorzunehmen. Die Regierung blieb aber stets völlig ablehnend. Jetzt endlich hat nun die Regierung einen teilweise anderen Standpunkt eingenommen. In dem vorgelegten Gesetzentwurf war vorgesehen, daß alle Renten, die für eine Erwerbsbeschränkung von 50 oder mehr Prozent gewährt werden, vom 1. Januar 1922 ab nach einem Jahresarbeitsverdienst von 9000 M., soweit es sich um Renten aus gewerblichen Berufsgenossenschaften handelt, und von 4500 M., soweit es sich um Renten aus landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften handelt, berechnet werden sollen. Diese Rentenerhöhungen sollen aber nur im Falle der Bedürftigkeit gezahlt werden. Bedürftigkeit soll dann vorliegen, wenn das Gesamteinkommen hinter dem Rentenbetrag zurückbleibt, der nach den angegebenen zugrunde gelegten Summen errechnet wird. Einem völlig Erwerbsunfähigen würde danach ein Existenzminimum von 6000 M. jährlich garantiert sein, während ein zu 50 Prozent Erwerbsunfähiger nur 3000 M. zur jährlichen Existenz benötigen sollte.

Daß die Regierung überhaupt die Bedürftigkeitsfrage in der Unfallversicherung einführen wollte, bedeutet ein äußerst starkes Stück sozialpolitischer Rückständigkeit. Die Bedürftigkeitsgrenze aber in einen so eng en Rahmen zu spannen, zeigt die ganze sozialpolitische Unfähigkeit und Unwilligkeit jener Kreise. Das wurde der Regierung auch unüberblümt im Reichstage gesagt und der Gesetzentwurf im Ausschuß des Reichstages einstimmig verworfen. Die Bedürftigkeitsfrage wurde ausgeschaltet und einen weiteren Vorschlag der Regierung, geradezu empörende Bestimmungen über Rentenabfindung (Renten bis zu 50 Prozent sollten ohne Zustimmung des Verletzten abgefunden werden), hielt der Ausschuß nicht einmal der Diskussion wert.

Bezeichnend ist auch die Begründung der Regierungsvorlage. Nach dieser Begründung ist die deutsche Wirtschaft nicht in der Lage, weitere Lasten für soziale Zwecke aufzubringen. Es wurden Zahlen vorgelegt, die aus der Luft gegriffen waren. Nach der Vorlage würden die Berufsgenossenschaften im Gegensatz zu der Begründung der Regierung sogar erhebliche Einsparungen gemacht haben. Die bisherigen Zulagen galten nur bis zum 31. Dezember 1921. Diese Zulagen kamen auch lediglich den Schwerbeschädigten (50 und mehr Prozent Erwerbsbeschränkte) zugute. Auf Grund des Einstellungszwanges sind die Schwerbeschädigten aber bis auf einen sehr geringen Bruchteil eingestellt und verdienen mehr als die Sähe, bis zu denen die Regierung die Bedürftigkeit anerkannt wissen wollte. Nur sehr wenige Rentenempfänger würden also in dem Gemüß von Rentenzulagen nach dem 31. Dezember 1921 geblieben sein. Das weiß auch die Regierung, aber trotzdem sprach sie von einer Belastung der deutschen Wirtschaft.

Nach der einmütigen Ablehnung der Regierungsvorlage durch den Reichstagsausschuß getrauten sich die Regierungsvertreter auch gar nicht mehr recht, für ihren sozialpolitischen Wechselbalg Existenzberechtigung zu fordern. Der Ausschuß des Reichstages machte neue Vorschläge, die dann auch vom Plenum angenommen wurden.

Aber auch die Mehrheit des Ausschusses wie die des Reichstages lehnten eine Reihe dringend notwendiger Verbesserungsanträge ab. So war beispielsweise nicht zu erreichen, daß die Rentenempfänger mit weniger als 50 Prozent der Vollrente die Zulage erhalten. Abgelehnt wurde ferner die Gleichstellung der Rentenempfänger aus den landwirtschaftlichen mit denen aus den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Lediglich die Facharbeiter aus den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind mit den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt. In beiden Fällen handelt es sich um schreiende Ungerechtigkeiten. Die Regierung stellte den Forderungen der Arbeitervertreter ein starres Nein gegenüber und wollte lieber das ganze Gesetz scheitern lassen. Für die selbstversicherten Unternehmer in der Landwirtschaft (es kommen namentlich kleine Landwirte in Frage!) wurde das Bedürftigkeitsprinzip beibehalten.

Nach den Beschlüssen des Reichstages sind in der Unfallversicherung folgende Änderungen eingetreten: Rentenempfänger, die 50 oder mehr Prozent erwerbsunfähig sind, erhalten eine Zulage zu ihrer Rente, die in dem Unterschiede besteht zwischen der Rente und der Summe, den die Rente ausmachen würde, wenn sie nach einem Jahresarbeitsverdienste von 12 000 M. berechnet würde. Die Facharbeiter aus der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden den gewerblichen Arbeitern gleichgestellt. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter werden 8100 M. der Zulagenberechnung zugrunde gelegt. Rentenempfänger unter 16 Jahren werden nur 60 Prozent und unter 21 Jahren nur 80 Prozent obiger Summen bei der Zulagenberechnung angerechnet. Nicht nur für die in der vergangenen Zeit festgesetzten Renten gelten diese Zulagen, sondern auch für kommende Renten, soweit sie einem Jahresarbeitsverdienste von weniger als 12 000 resp. 8100 M.

zugrunde gelegt sind. Mit dieser Bestimmung ist eine Mindestgrenze festgelegt, unter die nicht heruntergegangen werden kann. Beträgt zum Beispiel der Jahresarbeitsverdienst 12 000 M., so wird die Rente, infolge der Drittelungsgrenze, nach 10 800 M. (10 200 M. und von 1800 M. ein Drittel) berechnet. Für die restlichen 1200 M. muß die Zulage gewährt werden.

Weiter ist aber auch zu beachten, daß diese Rentenerhöhungen als Zulagen gelten. Das ist insofern von großer Bedeutung, da die Zulagen nicht mit in Rechnung gestellt werden bei Anwendung der §§ 1522 und 1529 der R.V.O. Nach diesen Paragraphen kann ein Unfallrentner nur dann Invalidenrente beziehen und nur in dem Betrage, den die Invalidenrente höher ist als die Unfallrente. Da nur die wirklichen Unfallrenten (also ohne Zulagen) nach einer Entscheidung des ständigen Ausschusses des Reichsversicherungsamtes bei Anwendung der §§ 1522 und 1529 in Betracht kommen, wird in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben sein, neben der Unfallrente auch noch einen Teil der Invalidenrente zu beanspruchen. In der Invalidenversicherung gelten die Zulagen gemäß Gesetz vom 23. Juli v. J. fortan als Rententeile und werden bei Anwendung der §§ 1522 und 1529 als Rente gerechnet.

Diese Gesetzesänderungen bedeuten nicht unwesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustande. Legt man aber einen Maßstab an den Realwert der früheren Rente und den jetzigen Bezügen, so bleibt für die Vergangenheit noch ein erhebliches Plus. Die Rentenerhöhungen haben mit der Teuerung nicht Schritt gehalten und stehen auch noch weit hinter den Lohnerhöhungen zurück. Die Summe, die der Zulagenberechnung zugrunde gelegt werden soll, einem Antrage gemäß auf 15 000 M. festzusetzen, weigerte sich aber die große Mehrheit des Reichstages.

Bei dieser Gelegenheit muß aber auf eins besonders aufmerksam gemacht werden. Die Umlagenbeiträge in der Unfallversicherung, die bekanntlich von den Arbeitgebern allein getragen werden müssen, sind dauernd gesunken. Betrag im Jahre 1913 der Umlagebetrag für 1000 M. Lohnsumme noch 18 M., so war er im Jahre 1918 bereits auf etwa 12 M. zurückgegangen und für das Jahr 1921 kommen vielleicht nur noch 3 M. in Frage. Und angesichts dieser Tatsachen redet die Regierung von der Leistungsanfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Sie redet solche Dinge in demselben Moment, wo der deutschen Wirtschaft allein durch die Umsatz- und Kohlensteuer mehr als 30 Milliarden neue Lasten im kommenden Jahre auferlegt werden sollen. Wenn aber die Unternehmer insgesamt etwa 2 Milliarden Mark im Jahre für die in ihren Betrieben und zum größten Teil durch die kapitalistische Produktionsweise zugrunde gegangenen Arbeiter und Angestellten aufwenden sollen, dann geht Deutschland pleite. Und 2 Milliarden hätten ausgereicht, um auch den unter 50 Prozent Erwerbsbeschränkten die Zulagen zu sichern, hätten ausgereicht, um die der Zulagenberechnung zugrunde zu legende Summe auf 15 000 M. festzusetzen, hätten ausgereicht, um die landwirtschaftlichen Arbeiter mit den gewerblichen Arbeitern gleichzustellen. Die deutsche Wirtschaft geht zugrunde, wenn der Arbeitgeber für je 100 M. gezahlten Lohn 2 M. für die Unfallversicherung auszugeben hätte. Würde ein gewöhnlicher Sterblicher solche Begründungen machen, so würde man ihn mit Recht auslachen.

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn

Dr. Paul Herz, Berlin

Am 1. Januar 1922 traten zwei Gesetze in Kraft, die für die Steuerleistung besonders der Lohn- und Gehaltsempfänger von einschneidender Bedeutung sind. Es sind dies das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 und das Gesetz über die Änderung der Einkommensteuer, das der Reichstag am 17. Dezember 1921 verabschiedet hat.

Beide Gesetze hängen eng miteinander zusammen. Das Lohnsteuergesetz, wie man das am 11. Juli 1921 beschlossene Gesetz am zutreffendsten bezeichnet, enthält die Bestimmungen, durch die die Umwandlung des Lohnabzuges vom Arbeitslohn zur endgültigen Steuerleistung vorgenommen wird. Es sieht deshalb für die Fälle, in denen die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse vom Gesetzgeber anerkannt worden ist, die vorherige Zulassung von höheren Abzügen als dem in dem Gesetz vorgesehenen vor, wenn

dementsprechende Anträge vom Finanzamt genehmigt worden sind. Das Gesetz über die Änderung der Einkommensteuer vom 17. Dezember 1921 zieht die Konsequenzen aus dem Lohnsteuergesetz und der seit seiner Verabschiedung eingetretenen gewaltigen Geldentwertung. Es erhöht deshalb aus sozialen wie aus verwaltungstechnischen Gründen die Einkommensgrenze, bis zu der der einheitliche Steuersatz von 10 Prozent als endgültige Tilgung der Steuerschuld ohne Veranlagung lediglich durch den Abzug von Arbeitslohn erhoben wird.

Die ungeheure Geldentwertung, die durch sie hervorgerufene gewaltige Preissteigerung aller Waren in den letzten Monaten, hat die Geldlöhne wesentlich heraufgetrieben. Da dadurch aber auch nicht im entferntesten das Sinken des Reallohnes verhindert wurde, so war bereits in den letzten Monaten das Steigen der Geldlöhne mit einer starken Steigerung der Steuerleistung der Lohn- und Gehaltsempfänger verbunden. Das war um so ungerechter, weil die Besitzenden mit ihren Steuerleistungen stark im Rückstande sind. Eine Anpassung des Steuertarifs an die Geldentwertung war deshalb unausbleiblich, wollte man nicht die aus dieser Last wesentlich höhere Steuerleistung gesetzlich sanktionieren.

Es bestand unter den Parteien des Reichstages allgemeine Übereinstimmung, daß ein derartiger Zustand nicht erträglich sein würde. Der Grundsatz der Anpassung des Steuertarifs an die Geldentwertung war deshalb unangefochten. Sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden dagegen über das Maß der Anpassung. Gestützt auf die unsozialen Wirkungen der Geldentwertung sowie auf die sofortige und reißlose Heranziehung des Einkommens der Lohn- und Gehaltsempfänger, traten die sozialistischen Parteien, besonders für die Anpassung der unteren Tarifstufen an die Geldentwertung ein. Die bürgerlichen Parteien dagegen wollten gleichzeitig wesentlich darüber hinausgehende Milderungen bei den höchsten Einkommensstufen durchsetzen. Daß dieser auch aus außenpolitischen Gründen sehr bedenkliche Versuch nicht abgeschlagen werden konnte, ist die Schuld der dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Arbeitervertreter des Zentrums, der Deutschen Volkspartei und der Deutschnationalen. Trotzdem sie zunächst denselben Standpunkt einnahmen wie die sozialistischen Vertreter, unterstützten sie später die Pläne der Besitzenden, wie sie in den Anträgen der bürgerlichen Parteien zum Ausdruck kamen. Dadurch gelang es, den Höchstsatz der Einkommensteuer von 60 Prozent, der bisher bei einem Einkommen von 400 000 M. erreicht wurde und der nach dem Antrag der Sozialisten nun bei einer Million erreicht werden sollte, auf zwei Millionen festzusetzen. Jedem Steuerpflichtigen mit mehr als einer Million steuerbarem Einkommen wurde dadurch über die auch von der Linken vorgesehene Milderung hinaus eine Steuerbegünstigung von mehr als 100 000 M. zuteil. Schätzt man die Zahl der Steuerpflichtigen mit mehr als einer Million steuerbarem Einkommen vorsichtig auf zehntausend, so ergibt das einen Ausfall für die Reichskasse von einer Milliarde Mark.

Eine Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Tarifs zeigt folgendes Bild:

Bisher:				Künftig:			
	bis 24 000 Mark	10	Prozent		bis 50 000 Mark	10	Prozent
die nächsten	6 000	=	20	die nächsten	10 000	=	15
"	5 000	=	25	"	20 000	=	20
"	5 000	=	30	"	20 000	=	25
"	5 000	=	35	"	100 000	=	30
"	5 000	=	40	"	100 000	=	35
"	7 000	=	45	"	200 000	=	40
"	80 000	=	50	"	500 000	=	45
"	200 000	=	55	"	500 000	=	50
	alles weitere	=	60	"	500 000	=	55
					alles weitere	=	60

Von dem sozialistischen Vorschlag weicht der neue Tarif aber nicht nur in den oberen Stufen ab, sondern auch in den unteren. Im Hinblick auf das stürmische Tempo der Geldentwertung und der Wahrscheinlichkeit, daß große Gruppen der Lohn- und Gehaltsempfänger im Jahre 1922 die Einkommensgrenze von 50 000 M. überschreiten werden, war von ihnen beantragt worden, bis 75 000 M. 15 Prozent und bis 100 000 M. 20 Prozent festzusetzen, anstatt 60- bzw. 80 000 M. Aber auch dafür fand sich keine Mehrheit.

Die Wirkung der neuen Staffelung ist aus der nachstehenden Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Einkommensbelastung durch die Einkommensteuer zu ersehen:

Steuerbares Einkommen Mk.	bisher		künftig		künftig weniger	
	Mark	% des Eint.	Mark	% des Eint.	Mark	%
24000	2400	10,—	2400	10,—	—	—
30000	3600	12,—	3000	10,—	600	2,—
35000	4850	13,86	3500	10,—	1350	3,86
40000	6350	15,88	4000	10,—	2350	5,88
45000	8100	18,—	4500	10,—	3600	8,—
50000	10100	20,20	5000	10,—	5100	10,20
60000	14600	24,33	6500	10,83	8100	13,50
80000	23600	29,50	10500	13,12	13100	16,38
100000	32600	32,60	15500	15,50	17100	17,10
200000	81600	40,80	45500	22,75	36100	17,05
300000	136600	45,53	80500	26,83	56100	18,70
500000	251600	50,32	160500	32,10	91100	18,22
1000000	551600	55,16	385500	38,55	166100	16,61
1500000	851600	56,77	635500	42,37	216100	14,40
2000000	1151600	57,58	910500	45,53	241100	12,05
3000000	1751600	58,35	1510500	50,35	241100	8,—
5000000	2951600	59,03	2710500	54,21	241100	4,82
10000000	5951600	59,52	5710500	57,10	241100	2,42
20000000	11951600	59,76	11710500	58,55	241100	1,21
50000000	29951600	59,90	29710500	59,42	241100	0,48

Danach trifft die prozentual größte Begünstigung die Einkommen zwischen 50 000 Mk. und 2 Millionen Mk. Die Steuererleichterung für die niedrigeren Einkommensstufen tritt freilich in der obigen Zusammenstellung nicht vollständig hervor, da gleichzeitig die steuerfreien Grundbeträge erhöht worden sind. Demgegenüber ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Steuersätze bei den höheren Einkommen in großem Umfange nur theoretische Bedeutung haben. Die Veranlagung zur Einkommensteuer beruht auf der Selbsteinschätzung. Erfahrungsgemäß werden dadurch erhebliche Einkommensbeträge verschleiert, während für die Lohn- und Gehaltsempfänger die Angaben der Unternehmer gelten, so daß das Lohn Einkommen reiflos zur Steuer herangezogen wird. Eine sehr beachtenswerte Denkschrift des bekannten Prof. Bühler über die „Benachteiligung der Festbesoldeten in der Steuergesetzgebung“ stellt ebenfalls fest, daß das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft nur zu ungefähr 50 Prozent erfasst wird, während der Festbesoldete mit mindestens 90 bis 95 Prozent herangezogen wird.

Die Ermäßigungen für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau werden künftig bis zu einem Einkommen von 50 000 Mk., die für die Kinder bis zu 200 000 Mk. gewährt. Sie betragen bei Mann und Frau je 240 Mk. jährlich, bei den Kindern je 360 Mk. Außerdem sind bei den Lohn- und Gehaltsempfängern als Entgelt für die in § 13 vorgesehenen zulässigen Abzüge — die sogenannten Werbungskosten — feste Beträge abziehbar, und zwar vom 1. Januar 1922 ab 540 Mk. jährlich. Die zur Haushaltsführung zählende Ehefrau wird auch dann bei den Abzügen des Ehemannes berücksichtigt, wenn sie selbst Arbeitslohn bezieht und daher ihrerseits Anspruch auf Anrechnung der Ermäßigung von 240 Mk. und der Ermäßigung für die Werbungskosten von 540 Mk. jährlich hat. Ebenso werden Kinder unter 17 Jahren bei dem Steuerpflichtigen berücksichtigt, wenn sie eigenes Arbeitseinkommen haben. Daneben haben diese Kinder auch selbst Anspruch auf die zulässigen Ermäßigungen.

Auf Antrag können in besonderen Fällen höhere Ermäßigungen vom Finanzamt zugelassen werden. So zum Beispiel für mittellose Angehörige, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Ferner in den Fällen, in denen die Werbungskosten den Betrag von 540 Mk. um mindestens 450 Mk. übersteigen. Der Antrag muß dem Finanzamt unter Vorlegung der Beweise bis zum 31. Dezember eingereicht sein. Wird der Antrag später gestellt, so wirkt die Berücksichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der

das ergänzte Steuerbuch vorgelegt wird. Für das Jahr 1922 ist die Einreichung solcher Anträge bis zum 31. März gestattet.

Da die Fälle höherer Werbungskosten in Großstädten und bei Arbeitern, die erhebliche Aufwendungen für Berufskleidung, Fahrgelder usw. zu machen haben, häufig eintreten, so sei darauf hingewiesen, daß das Einkommensteuergesetz (§ 13) unter Werbungskosten folgende Abzüge versteht: Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und sonstige Haushaltangehörige zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und sonstigen Versicherungen, Beiträge zu Sterbefassen bis zum Jahresbetrag von 100 Mk. Versicherungsprämien bis zum Jahresbetrag von 3000 Mk. Ferner die Beiträge zu gewerkschaftlichen Organisationen, die Fahrtkosten von und zur Arbeitsstätte, Aufwendungen für Berufskleidung, für Werkzeuge, Mehraufwendungen im Haushalt durch Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Eine andere wichtige Änderung ist die Bestimmung, daß künftig der Besteuerung für alle Steuerpflichtigen nicht mehr das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März), sondern das Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. Dadurch wird die notwendige Übereinstimmung aller Steuerpflichtigen mit der Besteuerung der Lohn- und Gehaltsempfänger und auch mit der Umsatzsteuer, die ebenfalls für das Kalenderjahr erhoben wird, hergestellt. Um den Übergang vom Rechnungsjahr 1. April 1921 bis 31. März 1922 auf das Kalenderjahr 1921 zu ermöglichen, wird deshalb der Veranlagung für das Jahr 1921 nur der Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1921 zugrunde gelegt. Für diese Zeit gilt aber der bisherige Tarif. Das hat zur Folge, daß alle diejenigen, die in diesem Zeitraum, also in neun Monaten mehr als 24 000 Mk. steuerbares Einkommen bezogen haben, veranlagt werden und für den Betrag, der 24 000 Mk. übersteigt, 20 Prozent zu entrichten haben. Vom 1. Januar 1922 ab gilt dann der neue Tarif.

Einige Beispiele mögen die Wirkungen der neuen Bestimmungen erläutern. Die Zahlen in Klammern stellen die bisherigen Abzüge dar.

1. Ein verheirateter Arbeiter mit drei minderjährigen Kindern bei einem Wochenlohn von 600 Mk. hat zu zahlen:

Steuerbetrag 10 Prozent = 60,— Mark (60,— Mark)

Davon sind abzuführen:

für den Steuerpflichtigen	4,80	"	(2,40	")
" die Ehefrau	4,80	"	(2,40	")
" drei Kinder	21,60	"	(10,80	")
" Werbungskosten	10,80	"	(8,60	")

Gesamtabzüge 42,— Mark (19,20 Mark)

so daß zu zahlen ist 18 Mk., anstatt bisher 40,80 Mk.

2. Ein verheirateter Arbeiter mit 2 minderjährigen Kindern und einem Wochenlohn von 500 Mk. Außerdem ist die Ehefrau erwerbstätig und bezieht einen Wochenlohn von 300 Mk. Hier gestaltet sich der Steuerabzug folgendermaßen:

a) beim Mann: Wochenlohn 500 Mk.

Steuerbetrag 10 Prozent = 50,— Mark (50,— Mark)

Davon sind abzuführen:

für den Steuerpflichtigen	4,80	"	(2,40	")
" die Ehefrau	4,80	"	(2,40	")
" zwei Kinder	14,40	"	(7,20	")
Werbungskosten	10,80	"	(8,60	")

Gesamtabzüge 34,80 Mark (15,60 Mark)

so daß zu zahlen ist 15,20 Mk., anstatt bisher 34,40 Mk.

b) für die Ehefrau: Wochenlohn 300 Mk.

Hiervon 10 Prozent = 30 Mk.

Abzug für die Frau	4,80	Mark	(2,40	Mark)
Werbungskosten	10,80	"	(8,60	"

Gesamtabzüge 15,60 Mark (6,— Mark)

so daß zu zahlen ist 14,40 Mk., anstatt bisher 24,— Mk.

Geheime Sabotage der Unternehmer

Lony Sender, Frankfurt a. M.

II.

Man muß diesen Arbeitgeberkommentar gelesen haben, um erst so recht zu würdigen, wie außerordentlich lautschufartig die Formulierung des Gesetzes vorgenommen worden ist. Wo aber der Gesetzestext nicht ausreicht, da hilft eben die Willkür nach. Mit welchem Geist die Unternehmer an die Praxis des Gesetzes herantreten, wie sie vor Widersprüchen nicht zurückschrecken, um statt einer Erweiterung der Arbeitnehmerrechte diesen nur Fußangeln zu legen, ihnen Verantwortung aufzubürden, wo sie ihnen selbst die Möglichkeit zu jeder wirksamen Einflußnahme entziehen, dafür gibt die Auslegung des § 28 über die Vertretung des Betriebsrats am krasssten Zeugnis.

Richtig wird festgestellt, daß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber befugt sind. Dann heißt es wörtlich:

„Es ist aber zu beachten, daß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter **zivilrechtlich** wirksame Vereinbarungen für den Betriebsrat oder Betriebsauschuß **nicht** treffen kann, es sei denn, daß ihm besondere Vollmacht erteilt war.

Das schließt natürlich nicht aus, daß aus seiner Tätigkeit zivilrechtliche Folgen entstehen.“

Zur näheren Erläuterung wird dann noch besonders auf Abs. 8 des § 66 hingewiesen, der die Aufgabe der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für den Betriebsrat festlegt. Somit will man dieser für die Arbeiterschaft außerordentlich wirksamen Tätigkeit des Betriebsrats dadurch ein Bein stellen, daß sich die Betriebsleitung über die gegebenen Anregungen, ja selbst getroffenen Vereinbarungen einfach dadurch hinwegsetzt, daß sie sie als zivilrechtlich nicht bindend erklärt. Und das wird sie wohl in all den Fällen tun, in denen die Vereinbarungen eine ihnen unerwünschte Ausgabe zur Folge haben würden. Um so freigebiger ist man indessen in der Aufbürdung der Verantwortung: Trotzdem so versucht wurde, der Tätigkeit des Betriebsrats auf dem Gebiet des Schutzes der menschlichen Arbeitskraft alle Wirksamkeit zu nehmen — zur Abladung der Verantwortung auf seine Schultern ist er noch gerade gut genug! Man braucht sich nur der letzten entsetzlichen, nach den bisherigen Untersuchungen auf Nachlässigkeit der Betriebsleitung zurückzuführenden Betriebskatastrophen zu erinnern, derjenigen von Grube Mont Genis und von Oppau, um sich die Leichtfertigkeit zu vergegenwärtigen, mit der das Unternehmertum Tausende von Arbeiterleben größter Lebensgefahr aussetzt, wie auch der Möglichkeit schwerer zivilrechtlicher Folgen für den Betriebsrat, wenn nach dem Rezept des Kommentars die Gerichte sich an den Betriebsrat halten sollten. Natürlich werden dann, wie üblich, die Unternehmer abzuleugnen versuchen, daß irgend eine Nachlässigkeit von ihrer Seite oder Nichtbefolgung gegebener Anregungen vorliege; um so wichtiger für die Praxis kann darum die Kenntnis obiger Sabotageanweisung für die Betriebsräte werden. Alles, das reinste

Wohlwollen und Besorgnis für die Belegschaft atmende Gerede der Unternehmer in der Öffentlichkeit, das uns ja bei jedem Unfall in so überreichem Maß serviert wurde, wird hier durch die eigene Sabotageanweisung des Unternehmertums (das allerdings nicht für die Kenntnis der Öffentlichkeit bestimmt war) Lügen gestraft.

Selbstverständlich wird in Erläuterung des § 29 die Anweisung gegeben, daß „zur Wahrung der Autorität“ der

Arbeitgeber den Vorsitz

in den Betriebsratsitzungen zu übernehmen hat, an deren Teilnahme er berechtigt ist, im Verweigerungsfalle soll er der Sitzung fernbleiben. Unter Bezugnahme auf die Äußerung eines Staatskommissars **Mehlich** in Dortmund wird diese Forderung noch damit begründet, „daß es angesichts der heute noch sehr geringen parlamentarischen Schulung der Betriebsräte verständlich sei, wenn die Betriebsleiter den Vorsitz für sich in Anspruch nehmen“. Dieser famose Herr Staatskommissar scheint ja die Arbeiterschaft nur aus der Unternehmerperspektive zu kennen und wirklich noch eine Vorstellung vom modernen Industriearbeiter zu haben, als sei er das reine Ebenbild des Sklaven aus dem Altertum.

Allerdings ist diese Anweisung mit fast lückenloser Disziplin von den Betriebsleitungen befolgt worden und es bedeutet nur eine Illustration mehr des Zustandes, daß das Gesetz wohl dem Betriebsrat die Pflicht auferlegt, für gutes Einvernehmen zwischen Belegschaft und Arbeitgeber zu sorgen, der Arbeitgeber aber aus Autoritätsgefühl ihm einfach die Gelegenheit zur Herstellung eines Einvernehmens verweigern kann. Deshalb bleibt der Arbeitgeber doch absoluter Herr im Betrieb und für ihn entstehen aus der Verhinderung eines Einvernehmens keinerlei Folgen.

Sinsichtlich der

Sitzungen während der Arbeitszeit

versteht man es, eine weitere Einschränkung einzuschmuggeln. Natürlich soll in der Regel die Betriebsratsitzung innerhalb der Arbeitszeit abgehalten werden. Aber darüber hinausgehend wird angewiesen:

„Unter Arbeitszeit ist die zusammenhängende Arbeitszeit einschließlich Pausen zu verstehen, und zwar die tatsächliche, nicht etwa die regelmäßige Arbeitszeit. Ein Ansinnen des Betriebsrats, in den Pausen Sitzungen abzuhalten, ist abzulehnen.“

Es bedurfte wahrhaftig eines Rechtsverdrehers, wie des Herrn Dr. jur. Walter Hüsing, um Zeiten der Nichtarbeit als Arbeitszeit umzudeuten und so den Arbeitgeber auch zum Diktator über die Verwendung der Pausen zu machen. Das Gesetz gibt zu dieser Deutung allerdings keinerlei Handhabe und die Betriebsräte werden schon dem Unternehmertum zu zeigen wissen, daß sie sich über die Verwendung der Pausen keinerlei Vorschriften machen lassen.

Recht unangenehm scheint der pfiffigen Betriebsleitung die

Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern

zu Betriebsratsitzungen zu sein, zu denen der § 31 die Berechtigung gibt. Sie scheinen dann nicht mehr so sicher zu sein, daß sie „ihren“ Betriebsrat

einsetzen können, daß es ihnen in gewissen Fällen gelingen könnte, das betriebsgewerkschaftliche Interesse anzustacheln. Ganz ausschließen kann man sie nicht, aber man weiß sich zu helfen. Zunächst: „Die Beauftragten haben lediglich beratende Stimme. Es ist ihnen also nicht nur die Abstimmung, sondern auch die Stellung von Anträgen verweigert.“

Das ist zwar ebenfalls eine Verdrehung des Gesetzes, denn die Bestimmung „beratende Stimme“ schließt nur das Stimmrecht, nicht aber das Recht zur Stellung von Anträgen aus. Doch über diese gestellte Barre wird sich jeder geschickte Gewerkschaftsvertreter ohne zu große Schwierigkeit hinwegzusetzen wissen. Das ahnt auch unser Dr. jur. und darum findet er einen anderen Trick, um diese unerwünschten Vertreter gänzlich zu beseitigen. Man hat doch glücklicherweise im Gesetz eine Bestimmung eingeführt, die von unbeschreiblichem Wert für die Privatinteressen des Unternehmers ist: Das Betriebsgeheimnis. Das wird bei jeder Gelegenheit zur Hilfe gerufen, so auch in diesem Fall. Man lese:

„In vertraulichen Sitzungen des Betriebsrats oder in normalen, in denen zufällig „vertrauliche“ (Anführungsstriche im Kommentar enthalten) Angelegenheiten (siehe § 71 und 72) verhandelt werden, besteht keine Teilnahmeberechtigung der obigen „Beauftragten“. Der Arbeitgeber hat streng darauf zu achten, daß die Betriebsgeheimnisse gewahrt werden. Die „Beauftragten“ haben aber keine Schweigepflicht wie die Betriebsratsmitglieder, sind also von derartigen Verhandlungen auszuschließen.“

Uns dünkt — und wohl auch dem Herrn Kommentator —, wenn der Gesetzgeber diese Ausschlußmöglichkeit gewollt hätte, dann würde er sie auch in das Gesetz eingefügt haben. Dem ist aber nicht so. Aber es ist nun einmal das würdige Amt eines Unternehmersyndikus, solche Lücken dienstleistungsfähig auszufüllen. Das ist natürlich ein saures Geschäft, wenn selbst in diesem ausdeutungsfähigen Gesetz einmal die Handhabe zur Auslegung fehlt. Nun unser Dr. jur. kommt nicht in Verlegenheit — da fährt er einfach fort, wo der Gesetzgeber aufgehört hat. Nur dürfte man in der Praxis recht wenig Glück mit dieser außerparlamentarischen Gesetzgebungstätigkeit haben, denn ganz so weit ist es doch noch nicht gekommen, daß der Respekt vor der Tätigkeit eines Herrn Syndikus seinen Elaboraten bereits die Heiligkeit des Gesetzes verleiht!

Aber die Betriebsräte haben auf diese „Vertraulichkeitsklärung“ von normalen Betriebsratsitzungen streng zu achten und jedenfalls bewahrt die Kenntnis des beabsichtigten Tricks vor jeder Gefahr, daß ein Bluff in dieser Richtung erfolgreich sein könnte. Auffällig besorgt zeigt sich Dr. Hüsing darum, daß bei einer

Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von der Arbeit

diese die Fühlungnahme und dadurch das Vertrauen ihrer Mitarbeiter einbüßen könnten. Aus diesem Grunde weist er an, daß alle in dieser Richtung bereits gemachten Zugeständnisse rückgängig zu machen seien. In jedem größeren Betrieb wird aber die pflichtgemäße Ausübung der Tätigkeit des Betriebsrats ohne eine gänzliche Freistellung einiger Mitglieder schlechthin

unmöglich sein. Hierzu gibt auch der § 35 B.R.G. die Berechtigung. Und darum möge der Arbeitgeber die Sorge um die Erhaltung des Vertrauens der Belegschaft nur ruhig den Betriebsräten selbst überlassen. Diese väterliche Fürsorge ist höchst verdächtig und obendrein wird sie von den Betriebsräten wirklich nicht benötigt.

Schon der Kommentar zum nächsten § 36 über die

Kosten der Geschäftsführung

belehrt uns darüber, wie berechtigt unser Mißtrauen ist, wenn der Arbeitgeber Wohlwollen zu zeigen vorgibt. Bestimmt doch dieser Paragraph lediglich, daß notwendige Kosten für Geschäftsführung einschließlich Aufwandsentschädigung vom Arbeitgeber zu tragen sind, „sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist.“ Was aber wird daraus gemacht?:

„Tarifvertragliche Regelung ist ausschlaggebend. Nicht dagegen ist möglich eine Abrede zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.“

Das ist einfach der auf den Kopf gestellte § 36! Denn dieser besagt jaust das Gegenteil, wie aus obigem hervorgeht, und stellt die tarifvertragliche Regelung als den Ausnahmefall hin, was schon aus den einleitenden Worten „sofern nicht“ hervorgeht. Die Betriebsräte werden darum die Sache wieder auf die Füße zu stellen haben und da, wo eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, unter Ausnutzung gegebener Machtverhältnisse eine möglichst weitgehende Regelung der Pflicht des Unternehmers zur Tragung der Geschäftskosten treffen. Dabei werden sie sich allerdings nicht von den im Kommentar gegebenen Richtlinien leiten lassen, die in der Auslegung der als notwendig zu betrachtenden Unkosten Anweisung zu den kleinlichsten Schikanen geben und zum Beispiel Porto nur für Schriftwechsel mit Behörden und ähnlichen Instanzen rückvergüten wollen. Die Kosten für Zeitungen und Zeitschriften sollen nicht vergütet werden, „da diese nur der Unterhaltung und Belehrung dienen.“

Ist das Geständnis nicht köstlich? Schriften, die „nur“ der Belehrung dienen, sind überflüssig. Wozu braucht auch ein Betriebsrat belehrt zu werden? Vorhin zwar hatte man einem Proleten die parlamentarische Befähigung zur Führung des Vorsitzes abgesprochen; hier verrät man aber, daß man eine Belehrung der Betriebsräte auch für höchst überflüssig, anscheinend sogar für schädlich hält. Glaubt man wirklich heute noch nach dem vorsintflutlichen Grundsatz verfahren zu können: erst dem Proletariat freie Bildungsmöglichkeiten vorzuenthalten, es zu verdummen — um danach ihm seine Unwissenheit als Vorwurf an den Kopf zu schleudern und damit seine Rechtlosigkeit zu begründen?

Damit dürfte man heute schwerlich mehr durchkommen. Zur Ausübung seiner Tätigkeit bedarf der Betriebsrat laufender Informationen durch Zeitungen und Zeitschriften, Unterlagen für Auslegung von Gesetzestexten, scheidungsgerichtliche und richterliche Entscheidungen, parlamentarische Behandlung von Sozialgesetzen usw., und zwar nicht zu seinem Vergnügen und seiner „Unterhaltung“, sondern zur Ausführung ernster Arbeit im Interesse der Belegschaft und der Allgemeinheit, wozu ihn das Gesetz verpflichtet.

Mängel bei der Durchführung der Statistik

U. Winler, Stuttgart

Die Statistik nimmt in neuerer Zeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens einen ungeheuren Aufschwung. Wer kennt nicht zum Beispiel die monatlichen Zusammenstellungen des Reiches und namhafter Großstädte über die Preisgestaltung der wichtigsten Bedarfsartikel usw.? Jeder in der Arbeiterbewegung tätige Kollege verfolgt mit Interesse derartige Veröffentlichungen, um diese gelegentlich zugunsten seiner Arbeitsbrüder zu verwerten. Die Gewerkschaften bedienen sich schon seit Jahren mit Erfolg der Statistik. Die Jahresberichte der Gewerkschaften sind unentbehrlich ohne statistisches Material und die Löhne und Arbeitsbedingungen ganzer Industrien haben durch die statistische Bearbeitung erst die richtige Beurteilung gefunden.

Die Statistik ist eine zahlenmäßige Beschreibung von gesellschaftlichen Massenerscheinungen. Der Zweck ist, allgemein Gültiges festzuhalten, Vorgänge zahlenmäßig nachzuweisen und um Vergleiche zu ermundigen. Der Wert wechselt je nach Zweck und Ursache.

Wenn auch in Arbeiterkreisen das Interesse für die Statistik allgemein im Steigen ist, so müßte doch bei der Wichtigkeit der Statistik das Verständnis ein weit größeres sein. Wohl lesen die Arbeiter gegen früher mit mehr Aufmerksamkeit die Statistiken hauptsächlich dann, wenn dieselben in geschickter Aufmachung (Kurven, Figuren) erscheinen. Aber das Bild ändert sich sofort, wenn die Arbeiter selbst an der Statistik — durch Beichterstattung oder Ausfüllung von Fragebogen — beteiligt sind. Unverständnis, Interesselosigkeit und Bequemlichkeit sind oft recht groß. Die Kollegen vergessen dabei, welchen schlechten Dienst sie sich selbst und ihren Arbeitskollegen mit ihrer Saumseligkeit erweisen.

An der Hand zweier Beispiele wollen wir versuchen, den Gang einer statistischen Erhebung in Theorie und Praxis den Kollegen vor Augen zu führen.

I. Bei der letzten aufgenommenen Statistik über die Lohn- und Verordnungsverhältnisse der Schmiede in den Großbetrieben war es nicht möglich, die Löhne zu bearbeiten. Erstens betrug der Zeitabstand zwischen den zur rechten Zeit eingelaufenen und den durch wiederholte Mahnung erhaltenen Fragebogen über zwei Monate. Jeder Kollege wird einsehen, daß bei den heutigen Verhältnissen, wo eine Lohnbewegung die andere ablöst, bei dieser Zeitspanne jeder Vergleich ausgeschlossen ist.

Zweitens waren die Fragebogen sehr mangelhaft ausgefüllt. Ein großer Teil der Kollegen machte über den Lohn überhaupt keine, ein anderer Teil nur ungenügende Angaben. Die Kollegen, die den Lohn angaben, unterließen den Hinweis, ob und in welcher Höhe Feuerungs- und andere Zulagen inbegriffen sind. Die ganz Schlaunen setzten in die Lohnrubrik die Bemerkung „nach dem Tarif“. Dieser Teil der Kollegen zieht nicht in Betracht, erstens daß — leider — nicht alle Tarife zur Kenntnis des Vorstandes gelangen, zweitens, daß der verdiente Lohn nicht gleich dem Tariflohn ist. Die Tariflöhne gelten fast allerorts als Mindest- oder Einstelllöhne, abgesehen von den Abmachungen einzelner Betriebe. Erfahrungsgemäß sind die Löhne der länger in einem Betrieb Tätigen etwas günstiger, als der erst kurze Zeit im Betrieb Beschäftigten. Aus diesen Gründen mußte die Bearbeitung der Löhne unterbleiben.

II. Der Vorstand beschließt eine Berufskonferenz. Die statistische Abteilung hat dem Vorstand einen Entwurf zu einem Fragebogen zu liefern. Nach Rücksprache und Verständigung mit führenden Kollegen des betreffenden Berufes wird der Fragebogen endgültig festgelegt. Nach Drucklegung erfolgt der Versand je nach Ausdehnung des Berufes, entweder an alle oder nur an bestimmte Verwaltungen. Nach Ablauf von etwa drei bis vier Wochen sind die Fragebogen zurück. Das eingelaufene Material wird gesichtet, etwa notwendige Rückfragen erledigt. Darn erfolgt die planmäßige Bearbeitung des Materials. Sind die Tabellen fertiggestellt, wird das Ergebnis je nach Zweck und Umfang entsprechend textlich bearbeitet, um den Teilnehmern der betreffenden Berufskonferenz für die Beratung und Beschlüsse als Unterlage zu dienen. Doch welche Qual, soweit zu kommen.

Gewöhnlich ist die Frist für den Einlauf der Fragebogen bereits um ein beträchtliches überschritten, ehe auch nur ein Drittel der Fragebogen eingelaufen ist. Erst nach wiederholten Mahnungen und erheblichen Verzögerungen kann an die Sichtung des

Materials gegangen werden. Der betreffende Kollege, der eine derartige Statistik zu bearbeiten hat, muß naturgemäß über verschiedene Eigenschaften verfügen. Zunächst muß er alles wissen, was die Kollegen nicht der Mühe wert fanden, zu berichten, er muß sowohl assyrische wie babylonische und ägyptische Schriftzeichen verstehen, um die Fragebogen unter öfterer Zuhilfenahme des Vergrößerungsglases schnell entziffern zu können. Eine gute Kombinationsgabe ist notwendig, um halbgeschriebene Sätze und Zahlen ergänzen zu können. Der Bearbeiter der Statistik muß ferner bei Mahnungen ausgesuchte Höflichkeit anwenden, da ausgerechnet immer die Fragebogen bei der Post abhandeln kommen. Und man kann nie wissen — Doch Spaß beiseite. Unsere statistischen Erhebungen müssen anders, besser werden. Die Ausfüllung der Fragebogen muß sorgfältiger, die Einsendung rascher erfolgen. Oft muß der Zeitpunkt einer vorgeesehenen Konferenz verschoben werden, weil die dazu nötige Statistik nicht prompt durchzuführen ist. Daß das Ergebnis so mancher Statistik nicht immer allen Anforderungen entspricht, wird vom Vorstand und den Kollegen, die diese Arbeit erledigen müssen, sehr bedauert. Die „Bremser“ sind in diesen Fällen die Kollegen in der Werkstatt selbst.

Wir wenden uns deshalb an die Betriebsräte und sonstigen Funktionäre unserer Organisation, die zum Teil die Fragebogen selbst auszufüllen oder doch die im Betrieb zirkulierenden Fragebogen sammeln und kontrollieren sollen, um nach erfolgter Durchsicht und Korrektur dieselben der Verwaltung zu übermitteln.

Soll die Statistik eine wirkungsvolle Waffe im proletarischen Kampfe werden, so ist ein gründlicher Wandel notwendig. Bei schlechter Berichterstattung haben in erster Linie die betreffenden Kollegen selbst den Schaden und das Ansehen der Organisation leidet sehr darunter. Zu beachten ist ferner, daß mit den Verbandsgeldern sparsam gewirtschaftet werden muß; die Statistiken kosten viel Geld und Zeit. Den Kollegen der statistischen Abteilung liegt es sehr am Herzen, mit ihrer Arbeit den Kollegen draußen im Reich zu dienen. Es stehen uns leider keine Pressionsmittel, wie den Behörden, zur Verfügung. Wir müssen aber unbedingt gegenüber privaten und amtlichen Statistiken auf der Höhe sein und bleiben. Bei einer gut disziplinierten Arbeiterschaft sollten derartige Hinweise nicht notwendig sein. Hoffen wir, daß sich in künftigen Fällen Mühe, Zeit und Geld für Statistiken lohnen im Interesse der Arbeiterschaft und zu Nutzen der Kollegen im besonderen.

:::

:::

:::

Bücherbesprechung

Jahresbericht des Gesamtbetriebsrats der Groß-Berliner Werke des Siemens-Konzerns (für das erste Geschäftsjahr vom 4. Juni 1920 bis 3. Juni 1921).

Die Bedeutung dieses Gesamtbetriebsrats drückt sich schon in der starken Ziffer der in diesem Konzern Beschäftigten von insgesamt 42 964 per 31. Dezember 1920 (12 784 Angestellte, 30 190 Arbeiter) aus. Es ist sehr verdienstvoll, daß der G.V.M. durch seinen Bericht dazu beizutragen bestrebt ist, daß die dort gesammelten Erfahrungen auch von Kollegen anderer Unternehmen nutzbar gemacht, auch event. einer Kritik unterzogen werden und so durch den Austausch der Meinungen und Erfahrungen alle Teile profitieren.

Wenn man an die Würdigung der geleisteten Arbeit herantritt, muß man allerdings den Boden würdigen, auf dem sie geleistet werden mußte. War doch bis zur Zeit vor der Revolution die Firma Siemens eine Zuchtstätte der Gelben, und wenn auch heute eine gründliche Wandlung eingetreten, so ist es doch kennzeichnend, daß auch heute in einigen Betriebsräten Gelbe vertreten sind.

Alle 26 Werke resp. Abteilungen wurden vom G.V.M. unter Vorlegung bestimmter Fragen zur Berichterstattung aufgefordert. Nicht alle, aber die meisten leisteten dieser Aufforderung Folge, ihre Antwort wird im Bericht knapp zusammengefaßt.

In vielen wird über das mangelnde Entgegenkommen der Werkleitungen geklagt, die oft einen engherzigen, ja zuweilen schlonösen Standpunkt einnahmen. Zumeist wird gesagt, daß gemeinsame Sicherungen mit den Werkleitungen an der Vorfrage scheiterten. Ein Beweis, daß man auch im Unternehmen des „demokratischen“ Herrn v. Siemens den Herrn-im-Hause-Standpunkt noch immer nicht aufzugeben gewillt ist.

Nicht überall war die Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Angestellten befriedigend. Kammen doch sogar in einigen Werken nicht einmal gemeinsame Versam-

lungen zustande, einige Angestelltenräte haben es nicht einmal für notwendig gefunden, irgendwelche Beziehungen mit dem G.B.R. aufzunehmen. Leider fehlt die Angabe, ob den Gründen nachgeforscht wurde und welcher Art sie sind. Erfreulicherweise jedoch werden auch Fälle gemeldet, wo das Bestreben nach guter Zusammenarbeit von den Arbeitern dadurch dokumentiert wurde, daß sie den Angestellten mehr Betriebsratsätze zustanden, als diesen nach der Zahl der Beschäftigten zulam. Darin scheint uns ein guter Weg eingeschlagen, um den Interessen beider zu dienen.

Im ganzen aber gewinnt man aus dem Bericht auch den Eindruck, daß es in der Tat auf die Art und Weise ankommt, in der Klassenbewußte und zielklare Kollegen ihre Aufgabe auffassen und vertreten, um trotz der Unzulänglichkeit des Gesetzes und der Widerstände der Betriebsleitungen sich schließlich doch mehr und mehr durchzusetzen. Allerdings wird den Betriebsräten — und auch darüber wird an verschiedenen Stellen des Berichts Klage geführt — ihre Arbeit durch das mangelnde Interesse und die geringe Unterstützung der Belegschaft oft gar zu sauer gemacht. In dieser Beziehung ist bezeichnenderweise das Verhältnis am besten in denjenigen Werken, die schon vor der Revolution am besten freigewerkschaftlich organisiert und geschult waren. So hat wiederum die Praxis die beste Bestätigung für die Richtigkeit unserer Auffassung gegeben, daß das Wirken des Betriebsrats den besten Rückhalt in der Gewerkschaft findet und durch letztere allein der feste, notwendige Zusammenhalt erreicht werden kann.

Somit der Aufbau und die Tätigkeit des G.B.R. in Frage kommen, so scheint auch uns, daß die Organisation der Arbeit auf dem richtigen Wege ist. Im Gegensatz zu den G.B.R. anderer Konzerne — wo der Gesamtbetriebstat nur in Sitzungen zusammenkommt und selbst die Mitglieder des Ausschusses sich unabhängig voneinander in ihren Werken betätigen — wurde die Errichtung eines eigenen Büros für den G.B.R. und damit eine Zentralstelle für die gemeinsame Bearbeitung aller die Arbeitnehmerschaft des Konzerns interessierenden Fragen geschaffen.

Den Mitgliedern des G.B.R. wurde je ein bestimmtes Arbeitsgebiet auf Grund eines aufgestellten Planes des G.B.R. zugewiesen, darüber hinausgehende Aufgaben vom Vorsitzenden erledigt.

Besonderes Interesse verdient das Kapitel, das der Bericht dem „Werkstättendienst“ widmet, geleitet von dem früheren Kapitän zur See Dr. Berger. Die Truppe ist aus ehemaligen, vom Dienst entlassenen Seeresangehörigen zusammengesetzt und dient — unter dem Vorwand der Verhinderung von Diebstählen — zur Bewachung der Belegschaft einschließlich der Vorarbeiter und Werkmeister und als Streifbrecherreferat für den Fall eines Streiks. So sieht das wahre Gesicht der so „arbeiterfreundlichen“ Unternehmer, des „Demokraten“ Siemens aus!

Nur zu begreiflich, daß das Einvernehmen zwischen diesen Pinkertons und der übrigen Belegschaft ein sehr schlechtes war, und es wäre zu begrüßen, wenn der G.B.R. das ihm zur Verfügung stehende reiche Material über diese Betriebsorgane recht bald weiteren Kreisen der Arbeiterschaft zugänglich machen wollte.

Im ganzen darf man aus dem Bericht den Eindruck gewinnen: Es ist von den Kollegen im G.B.R. ein großes Maß von Arbeit bemüht worden, mußte doch auch erst bahnbrechend der Aufbau und die Einarbeitung stattfinden. Die Kollegen sind auch zweifelsohne mit dem nötigen Weitblick an die Tätigkeit herangegangen, aber es bedarf noch einer viel besseren verständnisvolleren Unterstützung der Funktionäre wie der gesamten Belegschaften, um dem höheren Zweck der Betriebsräte, der Kontrolle und Beeinflussung der Produktion gerecht zu werden. Dazu betont aber auch der Bericht richtig und mit Nachdruck, daß ein Zusammenschluß der gesamten Betriebsräte des Stinnes-Konzerns, der Siemens-Rhein-Elbe-Union erforderlich ist, der vorgenommen werden soll, bevor die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen ist, um gerade dadurch auf die Gesetzgebung einzuwirken und die Notwendigkeit durch die Tat zu dokumentieren.

Jedenfalls hat der G.B.R. durch seine Verichterstattung der Betriebsrätebewegung einen guten Dienst erwiesen und wir möchten daran den Wunsch knüpfen, daß er sowohl, wie auch die Betriebsräte anderer Konzerne und Unternehmen, auch unsere Zeitschrift stärker als bisher in dem Dienst eines fruchtbaren und notwendigen Erfahrungsaustausches stellen möchten.

L. S.